



10. Juni 2022

Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)
zu Händen des Bundesrats

Die Arbeiten des Bundes im Bereich der NS-Raubkunst im Zeitraum von 2017–2021

Zusammenfassung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erstatten dem Bundesrat periodisch Bericht über die Arbeiten des Bundes im Bereich der NS-Raubkunst. Der letzte Bericht zu den Arbeiten im Zeitraum von 2011–2016 hielt folgenden Handlungsbedarf fest:

- Die Kunstwerke sind systematisch auf einen Handwechsel im Zeitraum von 1933–1945 zu untersuchen und die Resultate zu publizieren;
- Die Zugänglichkeit zu den Archiven ist zu verbessern;
- Bei NS-Raubkunstfällen sind gerechte und faire Lösungen zu erreichen.

Der nun vorliegende Bericht des EDI fasst die Arbeiten des Bundes im Zeitraum von 2017–2021 im Bereich der NS-Raubkunst zusammen. Nach einer Beschreibung der Ausgangslage (s. Ziff. 1) führt der Bericht aus, wie der **Bund den Handlungsbedarf** aus dem letzten Bericht **von 2016 umgesetzt** hat (s. Ziff. 2.1–2.3). Dabei erzielte der Bund für die Jahre 2017–2021 in allen Bereichen substantielle Fortschritte:

- Er aktualisierte die Provenienzforschungsergebnisse aus dem Jahr 1998 in den eigenen Beständen in einem ausführlichen, aus zwei Teilen bestehenden Bericht und unterstützte 44 Projekte von 23 Museen und Sammlungen Dritter mit Projektbeiträgen an die Provenienzforschung und Publikation der Resultate mit 3,6 Mio. Franken;
- Er trug mit diversen Massnahmen zu einer besseren Zugänglichkeit zu Archiven bei;
- Er stand im Austausch mit Dritten im Hinblick auf die Förderung von gerechten und fairen Lösungen bei NS-Raubkunst.

Neben den Arbeiten in Bezug auf den 2016 festgestellten Handlungsbedarf hat der Bund **weitere Arbeiten auf internationaler und nationaler Ebene im Sinne der «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» («Washingtoner Richtlinien»)** und der Folgeerklärungen wahrgenommen (s. Ziff. 2.4). So konnte er in den Jahren 2017–2018 mit der Präsidentschaft in der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA) wichtige Impulse zur Erinnerung an den Holocaust setzen. Ausserdem wurde 2020 zwischen dem Bundesamt für Kultur (BAK/EDI) und dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartement (GS EFD) eine neue Arbeitsgruppe zur Thematik der nachrichtenlosen Vermögenswerte bei Schweizer Banken eingesetzt, um den Umgang mit dieser Thematik bundesintern abzustimmen.

Der Bericht schliesst mit einem **Fazit** und einem Ausblick auf die weiteren geplanten Schwerpunkte des Bundes in diesem Bereich (Ziff. 3). Trotz substantieller Fortschritte stellt der Bund ein weiterhin bestehendes Bedürfnis zur aktiven Begleitung der Thematik fest. Mit den folgenden Schwerpunkten soll diesem Bedürfnis Rechnung getragen und die Anerkennung und Beachtung der «Washingtoner Richtlinien» und ihrer Folgeerklärungen weiter gestärkt werden:

- Weiterführung und Unterstützung der **Provenienzforschung** sowie Herstellung von **Transparenz**;
- Stärkung des **Kompetenzzentrums** zur Begleitung der Diskussionen und Strukturierung der Informationen;
- Förderung des **verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kulturerbe**.

INHALT

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Auftrag	1
1.2	Aufbau des Berichts	1
1.3	Rahmenbedingungen	1
1.3.1	Internationale Grundlagen.....	1
1.3.2	Nationale Grundlagen	3
2	ARBEITEN DES BUNDES IM ZEITRAUM 2017–2021	4
2.1	Untersuchung der Kunstwerke und Objekte auf einen Handwechsel im Zeitraum 1933–1945 und Publikation der Resultate	4
2.1.1	Provenienzforschung in den Beständen des Bundes	4
2.1.2	Projektbeiträge an Museen und Sammlungen Dritter für die Provenienzforschung	6
2.1.3	Weitere Unterstützung der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter	7
2.2	Verbesserung der Zugänglichkeit von Archiven	8
2.2.1	Projektbeiträge an Museen und Sammlungen Dritter für die Erschliessung von Archiven	8
2.2.2	Unterstützung BAK/EDI bei erschwertem Zugang zu privaten Archiven	8
2.2.3	Förderung der Zugänglichkeit zu Archiven des Kunsthandels	8
2.2.4	Zugang zu den Materialien der «UEK» im Schweizerischen Bundesarchiv.....	8
2.3	Förderung von gerechten und fairen Lösungen bei NS-Raubkunst	9
2.3.1	Austausch auf innerstaatlicher Ebene	9
2.3.2	Austausch mit Dritten	9
2.3.3	Angebot der Vermittlung in strittigen Fällen	10
2.3.4	Teilnahme an Symposien und Workshops	10
2.3.5	Expertentätigkeit in wissenschaftlichen und akademischen Foren	10
2.4	Weitere Arbeiten des Bundes zur Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien» ..	11
2.4.1	Weitere Arbeiten des Bundes auf internationaler Ebene	11
2.4.2	Weitere Arbeiten des Bundes auf nationaler Ebene	12
3	FAZIT UND WEITERE GEPLANTE SCHWERPUNKTE DES BUNDES FÜR ZUKÜNFTIGE ARBEITEN	14
3.1	Provenienzforschung und Transparenz	14
3.2	Kompetenzzentrum	14
3.3	Verantwortungsvoller Umgang mit dem Kulturerbe	15
4	ANHANG	16
	Abkürzungsverzeichnis	17
	«Washingtoner Richtlinien» von 1998.....	19
	Erklärung von Terezin von 2009	20
	Meilensteine der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik durch den Bund 1945–2021	29
	Kunstwerke und Objekte des Bundes mit problematischer Provenienz	36
	Projektbeiträge BAK/EDI: Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter 2016–2021	43
	Glossar NS Raubkunst.....	49

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Auftrag

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erstatten dem Bundesrat seit 2007 periodisch Bericht über die Arbeiten des Bundes im Bereich der NS-Raubkunst. Der letzte *Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten des Bundes im Bereich NS-Raubkunst im Zeitraum von 2011–2016* («Bericht EDI/EDA 2016»)¹ datiert vom 19. Oktober 2016. Der vorliegende Bericht erfolgt aufgrund der überwiegenden Federführung des EDI in dieser Thematik durch das EDI und behandelt den Zeitraum von 2017 bis 2021. Der Bundesrat hat ihn am 10. Juni 2022 zur Kenntnis genommen. Er ist zur Publikation bestimmt.

1.2 Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut:

Nach einem kurzen Überblick über die internationalen Grundlagen in Ziff. 1.3 prüft er in Ziff. 2.1–2.3 die **Umsetzung** des im letzten «**Bericht EDI/EDA 2016**» festgestellten **Handlungsbedarfs**:

Ziff. 2.1: Untersuchung der Kunstwerke auf einen Handwechsel im Zeitraum von 1933–1945 und Publikation der Resultate;

Ziff. 2.2: Verbesserung der Zugänglichkeit der Archive;

Ziff. 2.3: Förderung von gerechten und fairen Lösungen bei NS-Raubkunst;

Er informiert in Ziff. 2.4 über weitere relevante Arbeiten des Bundes:

Ziff. 2.4: Überblick über weitere Arbeiten des Bundes im Rahmen der Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien»² im Zeitraum 2017–2021;

Der Bericht schliesst mit:

Ziff. 3: Fazit und weitere geplante Schwerpunkte des Bundes für zukünftige Arbeiten.

1.3 Rahmenbedingungen

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen und Standards dargelegt, die auf NS-Raubkunst anwendbar sind.

1.3.1 Internationale Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen auf internationaler Ebene

Bis dato existieren auf internationaler Ebene keine rechtlich verbindlichen Grundlagen im Bereich NS-Raubkunst. Es gab auf europäischer Ebene im Jahr 1999 mit der Resolution 1205³ des Europarats rechtlich unverbindliche Bestrebungen, sich der Thematik anzunehmen. Diese Resolution, welche die Restitution von geraubtem jüdischem Kulturgut regelt, löste jedoch keine gesetzgeberischen Folgehandlungen aus. Auf multilateraler Ebene erarbeitete 2009 eine von der Schweiz mitfinanzierte Expertenkommission der UNESCO eine *Draft declaration on principles relating to cultural objects displaced in connection with the Second World War*.⁴ Diese wurde 2009 anlässlich der 35. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO im Rahmen einer Resolution zur Kenntnis genommen. Dies löste innerhalb der UNESCO ebenfalls keine Folgehandlungen aus.

¹ *Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten des Bundes im Bereich der NS-Raubkunst im Zeitraum von 2011-2016* vom 19. Oktober 2016, vgl. www.bak.admin.ch/rk.

² *Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf die Kunstwerke, die von Nazis konfisziert wurden* vom 3. September 1998, vgl. Anhang 2.

³ Vgl. <https://pace.coe.int/en/files/16726/html>.

⁴ Vgl. <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000183433>.

b) Zwischenstaatliche Standards

Die Arbeiten des Bundes im Bereich der NS-Raubkunst stützen sich daher nach wie vor auf die im Jahr 1998 durch die Schweiz und weitere 43 Staaten verabschiedeten «Washingtoner Richtlinien» sowie auf die Folgeerklärungen der Konferenzen von Vilnius (2000) und von Prag/Terezin (2009).⁵ Die Folgeerklärungen bekräftigen den nach wie vor bestehenden Bedarf zur Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien».

Bei den «Washingtoner Richtlinien» handelt es sich um international anerkannte und massgebende, nicht direkt durchsetzbare Leitlinien (sog. *Soft Law*). Sie fordern die Staaten insbesondere auf, Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, zu identifizieren, relevante Informationen und Archive zugänglich zu machen und gerechte und faire Lösungen in NS-Raubkunstfällen zu finden.

Auch mehr als 20 Jahre nach Verabschiedung der «Washingtoner Richtlinien» gelten diese zusammen mit den Folgeerklärungen weiterhin als grundlegende *Best Practice* im Umgang mit NS-Raubkunst. Als solche sind sie sowohl auf staatlicher Ebene wie auch für Private relevant.

c) Branchenspezifische Standards

aa) Ethische Richtlinien für Museen von ICOM⁶

Die Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats ICOM («Ethische Richtlinien für Museen von ICOM») umfassen in der Museumswelt international anerkannte ethische Prinzipien und stellen den Standard dar. Sie enthalten Grundsätze, die durch Verhaltensrichtlinien innerhalb der beruflichen Praxis ergänzt werden. Ihre Verbindlichkeit wird sichergestellt, in dem die Museen und/oder ihre Träger diese für die museale Tätigkeit für anwendbar erklären.

In Bezug auf den Erwerb von Sammlungsobjekten statuieren sie u.a. eine Sorgfaltspflicht für Museen betreffend Sicherstellung einer legalen Provenienz sowie die Notwendigkeit einer Provenienzforschung. Sie verpflichten die Museen, die Ausstellung von Objekten fragwürdigen Ursprungs oder solcher ohne Herkunftsnachweis zu vermeiden und sehen für Museen unter bestimmten Voraussetzungen ein Kooperationsoffenheit betreffend Rückgaben von Kulturgütern vor.⁷ Die Richtlinien sind auf alle Arten von Kulturgüter, d. h. auch auf NS-Raubkunst anwendbar. In der musealen Praxis sind sie als *Best Practice* anerkannt.

bb) Standards des Kunsthandels

Der Kunsthandel kennt ebenfalls branchenspezifische Standards für den ethisch verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern:

- Der internationale Verband von Antiquitäten- und Kunsthändlern (CINOA) verlangt von seinen Mitgliedern die Einhaltung von ethischen Richtlinien beim Erwerb von Kunstwerken.⁸ Diese umfassen insbesondere die Sicherstellung, dass ein zu erwerbendes Objekt nicht rechtswidrig eingeführt oder gestohlen wurde. Dabei unterscheiden diese Richtlinien nicht in der Art von Kulturgütern. Sie gelten also auch für NS-Raubkunst.
- Die *International Association of Dealers in Ancient Art* (IADAA) verpflichtet ihre Mitglieder einen Verhaltenskodex⁹ einzuhalten. Dieser sieht u.a. bestimmte Sorgfaltspflichten beim Erwerb von antiken Kulturgütern, wie die Sicherstellung einer legalen Herkunft des Kulturgutes und das Verbot des Erwerbs von gestohlenen oder geplünderten Kulturgütern vor. Der Verhaltenskodex bezieht sich insbesondere auf antike Kulturgüter. Er ist in diesem Kontext auch auf NS-Raubkunst anwendbar.

⁵ Erklärung von Vilnius vom 5. Oktober 2000 vgl. www.lootedartcommission.com/vilnius-forum; Erklärung von Terezin (Theresienstadt) vom 30. Juni 2009 vgl. Anhang 2.

⁶ Die Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates ICOM wurden 1986 verabschiedet, 2001 ergänzt und 2004 revidiert. S. www.museums.ch/publikationen/standards/ethische-richtlinien.html.

⁷ Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, Ziff. 2.2, 2.3, 4.5, 6.2. und 6.3.

⁸ S. www.cinoa.org/cinoa/codeofethics.

⁹ Die *International Association of Dealers in Ancient Art* (IADAA) ist ein internationaler Zusammenschluss von Händlern antiker Kunst. S. www.iadaa.org.

1.3.2 Nationale Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene

aa) Kulturgütertransfergesetz (KGTG)¹⁰

Das KGTG dient der Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit und der Verhinderung von Diebstahl, Plünderung und illegaler Ein- und Ausfuhr von Kulturgut. Es verbietet jeglichen Transfer¹¹ von Kulturgütern, die gestohlen oder gegen den Willen des Eigentümers abhandengekommen sind und verlangt besondere Sorgfaltspflichten im professionellen Kunsthandel. Schliesslich regelt es die Rückführung von Kulturgut und es verbietet Institutionen des Bundes, gestohlene Kulturgüter zu erwerben oder auszustellen.¹²

Das KGTG hat ein weites Verständnis von «Kulturgut», das grundsätzlich auch NS-Raubkunst umfassen kann. Es ist jedoch nicht retroaktiv anwendbar.

bb) Museums- und Sammlungsgesetz (MSG)¹³

Das MSG regelt die Aufgaben und die Organisation der Museen und Sammlungen des Bundes. Es enthält keine expliziten Bestimmungen zum Umgang mit NS-Raubkunst. Es gibt den Museen hingegen vor, Provenienzforschung zu betreiben und Sammlungskonzepte zu schaffen, welche auch den ethisch verantwortungsvollen Umgang des Museums mit Kulturgut regeln (s. Ziff. 1.3.2 b).

cc) Kulturförderungsgesetz (KFG)¹⁴, Kulturförderungsverordnung (KFV)¹⁵ und Förderungskonzept EDI Museen und Sammlungen¹⁶

Das KFG und die Ausführungsverordnung (KFV) regeln die Kulturförderung des Bundes für verschiedene Bereiche, wie z. B. für Museen und Sammlungen Dritter. Gestützt auf das KFG¹⁷ unterstützt der Bund seit 2016 mittels Projektbeiträgen die Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter und die Publikation der Resultate (s. Ziff. 2.1.2). Der thematische Fokus liegt auf der NS-Raubkunst.

Das KFG sieht ausserdem die Schaffung von Förderungskonzepten vor, welche die massgeblichen Kriterien der Förderung festlegen. Für die Unterstützung von Museen und Sammlungen schuf das EDI 2016 ein entsprechendes Förderungskonzept. Als wesentliche Förderungsvoraussetzung hält dieses fest, dass die unterstützten Museen und Sammlungen Dritter die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» sowie die «Washingtoner Richtlinien» anerkennen und umsetzen müssen.¹⁸

b) Kulturbotschaften

Eine weitere Grundlage für die Arbeiten des Bundes in diesem Bereich bilden die Kulturbotschaften. Diese werden vom Bundesrat dem Parlament vorgelegt und regeln die Schwerpunkte und Finanzierung der Kulturförderung des Bundes für die jeweiligen Perioden.

Gestützt auf die Kulturbotschaft 2016–2020¹⁹ und das KFG unterstützte der Bund die Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter, die Publikation der entsprechenden Resultate sowie die Verbesserung der

¹⁰ Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (Kulturgütertransfergesetz, KGTG, SR 444.1). Das KGTG setzt das Übereinkommen der UNESCO über Massnahmen zum Verbot und Verhütung von rechtswidriger Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (0.444.1).

¹¹ Z. B. Einfuhr, Ausfuhr, Erwerb, Verkauf und Vermittlung.

¹² Art. 15, 16 und 24 KGTG.

¹³ Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes vom 12. Juni 2009 (MSG, SR 432.3).

¹⁴ Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009 (KFG, SR 442.1).

¹⁵ Verordnung über die Förderung der Kultur vom 23. November 2011 (KFV, SR 442.11).

¹⁶ Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes vom 29. November 2016 (SR 442.121.1).

¹⁷ Art. 10 KFG.

¹⁸ Art. 4 lit. e Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes vom 29. November 2016.

¹⁹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 vom 28. November 2014, BBI 2015 497, S. 556.

Zugänglichkeit der Archive mit Projektbeiträgen (s. Ziff. 2.1.2 und 2.2.1). Die Kulturbotschaft 2021–2024²⁰ führt diesen Themenschwerpunkt der Projektbeiträge fort.

c) Standards des Bundes: Sammlungskonzepte der Museen und Sammlungen

Die Museen und Sammlungen des Bundes verfügen je über ein Sammlungskonzept, welches die Ziele und Aufgaben gemäss MSG ausführen. Sie definieren das Profil der Museen und Sammlungen und regeln die strategischen Grundsätze der Sammlungstätigkeit sowie die Steuerung.

Die Sammlungskonzepte sehen vor, dass jede Erwerbung vorab auf ihre Provenienz zu überprüfen ist. Es werden nur Objekte erworben, welche eine einwandfreie Herkunft aufweisen. Die Sammlungskonzepte der Museen des BAK/EDI und des Schweizerischen Nationalmuseums sehen sodann vor, dass die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» sowie die «Washingtoner Richtlinien» anzuerkennen und umzusetzen sind.

2 ARBEITEN DES BUNDES IM ZEITRAUM 2017–2021²¹

2.1 Untersuchung der Kunstwerke und Objekte auf einen Handwechsel im Zeitraum 1933–1945 und Publikation der Resultate

Die Provenienzforschung ist eine ureigene Aufgabe aller Museen und Sammlungen, weshalb die Abklärung der Provenienzen in deren Eigenverantwortung liegt. Dies betrifft sowohl private wie auch öffentliche Museen und Sammlungen auf Bundes-, Kantons-, Stadt- oder Gemeindeebene. In diesem Sinne kann Provenienzforschung als eine nationale Aufgabe betrachtet werden. Wie der Bundesrat in der Kulturbotschaft 2016-2020 festhält, birgt eine nicht einwandfrei durchgeführte Provenienzforschung ein erhebliches Risiko für den guten Ruf eines Staates.

Der Bund setzt sich daher aktiv dafür ein, dass die Provenienz von Kunstwerken und Objekten systematisch aufgearbeitet, die Resultate publiziert und bei Fällen von NS-Raubkunst gerechte und faire Lösungen im Sinne der «Washingtoner Richtlinien» erzielt werden. Diese Maxime gilt nicht nur für die bundeseigenen Bestände, sondern auch für Museen und Sammlungen, die den Kantonen, Gemeinden oder Privaten gehören (sog. Museen Dritter).

Die Provenienzforschung ist stets eine Momentaufnahme. Durch die Erschliessung und Digitalisierung von Archiven, die Zugänglichkeit nach Ablauf der Sperrfristen, die weitere historische Forschung und die Publikation der Resultate werden laufend neue Informationsquellen zur Verfügung gestellt, die es erlauben, den Erkenntnisstand zu verbessern und zu vertiefen. Somit ist die Provenienzforschung eine Daueraufgabe der Museen und Sammlungen: Der Erkenntnisstand ist periodisch zu aktualisieren und die Resultate sind zu publizieren und zu vermitteln.

Im Zeitraum 2017–2021 aktualisierte der Bund nicht nur die Resultate der Provenienzforschung von 1998 in seinen eigenen Beständen (s. Ziff. 2.1.1), er unterstützte auch die Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter mit Projektbeiträgen (s. Ziff. 2.1.2 und 2.2.1) sowie weiteren Hilfestellungen auf dem Internet (s. Ziff. 2.1.3).

2.1.1 Provenienzforschung in den Beständen des Bundes

Die Provenienzforschung gehört zu den grundlegenden Arbeiten der Museen und Sammlungen des Bundes und stützt sich auf das MSG und die entsprechenden Sammlungskonzepte.

²⁰ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 24. Februar 2020, BBI 2020 3131, S. 3210.

²¹ Vgl. auch *Meilensteine der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik durch den Bund im Zeitraum 1945–2021*, Anhang 4.

1998 untersuchte das BAK/EDI erstmals die Provenienzen der Kulturgüterbestände des Bundes im Hinblick auf die Thematik der NS-Raubkunst und publizierte die Resultate in einem Provenienzforschungsbericht («Provenienzforschungsbericht Bund 1998»).

20 Jahre nach Publikation dieses Berichtes war es notwendig, die damaligen Erkenntnisse zu aktualisieren, zumal sich die Provenienzforschung seit 1998 weiterentwickelt hat. Insbesondere wurden neu auch diejenigen Kunstwerke geprüft, die nach 1945 erworben worden sind und die für die Zeit zwischen 1933 und 1945 einen Handwechsel oder eine Provenienzlücke aufweisen. Die Arbeiten stützten sich auf die publizierten Standards des BAK/EDI für die Provenienzforschung.

Die Aktualisierung erfolgte in zwei Etappen:

- Im ersten Teil des Berichts von 2018 wurden die Ergebnisse der Museen und Sammlungen des Bundes festgehalten, bei denen die Provenienzen von weniger als 100 Kunstwerken überprüft werden mussten (s. Ziff. 2.1.1 a);
- Der zweite Teil des Berichts von 2020 enthält die Ergebnisse von Museen und Sammlungen des Bundes mit mehr als 100 zu prüfenden Kunstwerken (s. Ziff. 2.1.1 b).

a) Aktualisierung des «Provenienzforschungsberichts Bund 1998», Teil 1²⁴

Teil 1 der Aktualisierung von 2018 des «Provenienzforschungsberichts Bund 1998» umfasst die Resultate einer vertieften Prüfung der Bestände folgender Institutionen:

- Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur;
- Museo Vincenzo Vela in Ligornetto;
- Museum Kloster St. Georgen in Stein am Rhein.

Die Resultate der aktualisierten Provenienzforschung in den Beständen dieser Institutionen ergaben, dass nach den aktuellen Erkenntnissen kein Kulturgut eruiert werden konnte, bei dem es sich um NS-Raubkunst handelt oder bei dem die vorhandenen Informationen auf mögliche Zusammenhänge mit NS-Raubkunst hinweisen. Der Bericht Teil 1 ist auf dem Internetportal des BAK/EDI publiziert.

b) Aktualisierung des «Provenienzforschungsberichts Bund 1998», Teil 2²⁵

Teil 2 der Aktualisierung von 2020 des «Provenienzforschungsberichts Bund 1998» umfasst die Resultate einer vertieften Prüfung der Bestände folgender Institutionen:

- Kunstsammlungen des Bundes (bestehend aus der Bundeskunstsammlung und der Sammlung der Eidgenössischen Gottfried Keller-Stiftung) in Bern;
- Schweizerisches Nationalmuseum in Zürich, Prangins, Schwyz und Affoltern;
- Schweizerische Nationalbibliothek in Bern;
- Museum für Musikautomaten in Seewen;
- Graphische Sammlung ETH Zürich in Zürich.

Zusammengefasst zeigen die Resultate der Provenienzforschung in den Beständen dieser Museen und Sammlungen nach aktuellen Erkenntnissen Folgendes:

- Bei acht Objekten konnten die Provenienzen zwischen 1933 und 1945 nicht eindeutig geklärt werden und die vorhandenen Informationen lassen Zusammenhänge mit NS-Raubkunst als möglich

²² Der «Provenienzforschungsbericht Bund 1998» ist abrufbar unter www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes.

²³ Die BAK/EDI-Standards sind abrufbar unter www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

²⁴ Der Bericht von 2018 (Teil 1) ist abrufbar unter www.bak.admin.ch > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes.

²⁵ Der Bericht von 2020 (Teil 2) ist abrufbar unter www.bak.admin.ch > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes.

erscheinen. Es handelt sich dabei um drei Objekte der Gottfried Keller-Stiftung, zwei Objekte des Schweizerischen Nationalmuseums, ein Objekt der Schweizerischen Nationalbibliothek und zwei Objekte der Graphischen Sammlung ETH Zürich.²⁶

- Bei einem Objekt, welches bereits im «Provenienzforschungsbericht Bund 1998» als NS-Raubkunst ausgewiesen und publiziert wurde, haben die aktuellen Untersuchungen zu keiner Neueinschätzung geführt. Es handelt sich dabei um ein Objekt aus dem Schweizerischen Nationalmuseum, welches einen Handwechsel mit konfiskatorischer Wirkung in der Periode 1933–1945 aufweist. Mögliche Anspruchstellende sind jedoch unbekannt²⁷

Der Bericht Teil 2 ist ebenfalls auf dem Internetportal des BAK/EDI publiziert. Im Sinne der Transparenz und im Hinblick auf die Klärung der Provenienzen sind die neun oben erwähnten Objekte zusätzlich in der zentralen Raubkunst-Datenbank «Lost Art» registriert.²⁸ Beim NS-Raubkunst-Objekt erfolgten zusätzlich mehrfache Aufrufe in den Medien, um mögliche Anspruchsteller ausfindig zu machen. Für keines der Objekte wurde bislang ein Rückforderungsbegehren seitens Dritter an den Bund gestellt.

2.1.2 Projektbeiträge an Museen und Sammlungen Dritter für die Provenienzforschung

Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2016–2020 vom 28. November 2014²⁹ darauf hingewiesen, dass bei Museen und Sammlungen der Kantone, Gemeinden und Privaten noch Aufarbeitungsbedarf bezüglich der Provenienzforschung besteht.

Seit 2016 unterstützt das BAK/EDI auf der Grundlage des KFG³⁰ mittels Projektbeiträgen öffentliche und private Museen Dritter bei der Erforschung der Provenienzen und der Publikation der Resultate. Die Unterstützung kann sich sowohl auf die Arbeiten in Bezug auf Kunstwerke wie auch auf die Arbeiten in Bezug auf die für die Provenienzforschung relevanten Archivbestände beziehen. Die Beiträge kommen prioritär Provenienzforschungsprojekten im Bereich der NS-Raubkunst zugute. Seit 2018 wurden damit aber auch Provenienzforschungsprojekte zu Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext unterstützt.

Mit der Kulturbotschaft 2021–2024³¹ vom 26. Februar 2020 legte der Bundesrat fest, dass die Projektbeiträge erneut – zunächst für eine zweijährige Periode – für Projekte mit dem Themenschwerpunkt Provenienzforschung ausgeschrieben werden.

Im Zeitraum 2016–2022 richtete das BAK/EDI folgende Projektbeiträge aus:

- Ausschreibung Periode 2016–2018: Total 12 Projekte (10 Museen) im Umfang von CHF 907'833.-;
- Ausschreibung Periode 2018–2020: Total 14 Projekte (12 Museen) im Umfang von CHF 1'144'800.-;
- Ausschreibung Periode 2021–2022: Total 18 Projekte (15 Museen) im Umfang von CHF 1'600'000.-.

Total unterstützte das BAK/EDI 44 Projekte von 23 Museen in einem Gesamtvolumen von CHF 3'652'633.-.

Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz damit zu den Staaten mit den höchsten Beiträgen an die Provenienzforschung von öffentlichen und privaten Museen Dritter.

Die vom Bund mit Beiträgen unterstützten Projekte zur Provenienzforschung wurden an die Bedingung geknüpft, dass die Resultate ihrer Provenienzforschung auf dem Internet publiziert und mit dem Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst verlinkt werden.³² Die Verlinkung erfolgt laufend nach Abschluss der Projekte

²⁶ Vgl. Anhang 4.

²⁷ Vgl. Anhang 4.

²⁸ Die offizielle deutsche «Lost Art»-Datenbank dient der Dokumentation von Such- und Fundmeldungen von NS-Raubkunst oder von Werken, für die auf Grund von Provenienzlücken eine Verlustgeschichte nicht ausgeschlossen werden kann. Die Datenbank ist abrufbar unter www.lostart.de.

²⁹ S. FN 19.

³⁰ Art. 10 KFG.

³¹ S. FN 20.

³² Eine Übersicht über die unterstützten Projekte findet sich in Anhang 3.

und Abnahme der Schlussberichte durch das BAK/EDI. Zusätzlich wird den Museen empfohlen, dass ein Werk bei Vorliegen von Hinweisen auf NS-Raubkunst in der zentralen Raubkunst-Datenbank «Lost Art» registriert wird.³³ Bei NS-Raubkunstfällen ist mit allfälligen Anspruchsgruppen Kontakt aufzunehmen, um gerechte und faire Lösungen i.S. der «Washingtoner Richtlinien» zu erreichen.

Im Rahmen der seit 2016 unterstützten Projekte wurden bislang in einem Fall zwei Objekte als NS-Raubkunst eruiert. Es handelte sich um zwei Silberschiffe des Historischen und Völkerkundemuseum St. Gallen aus der Sammlung Emma Budge.³⁴ Die beiden Objekte wurden mit der Übergabe an die Anspruchsberechtigten einer gerechten und fairen Lösung zugeführt.

2.1.3 Weitere Unterstützung der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter

a) Provenienzforschung im Rahmen der Betriebsbeiträge an Museen und Sammlungen Dritter

Das BAK/EDI schliesst mit den Museen, welche auf der Grundlage von Art. 10 KFG einen mehrjährigen Betriebsbeitrag erhalten, eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarungen sehen vor, dass die unterstützten Institutionen die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» sowie die «Washingtoner Richtlinien» anerkennen und umsetzen müssen. Mit den Zielvorgaben der Leistungsvereinbarungen für die Periode 2018–2022 wurden die Institutionen sodann verpflichtet, ihre Sammlungen im Hinblick auf die NS-Raubkunstproblematik zu untersuchen und entsprechende Resultate zu publizieren. Die publizierten Provenienzforschungsergebnisse werden laufend mit dem Internetportal des BAK/EDI verlinkt.³⁵

c) BAK/EDI-Standards für Provenienzforschung

Die Projektbeiträge des BAK/EDI zu Gunsten der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter sind an die Einhaltung bestimmter Standards bei der Ausführung der Arbeiten gekoppelt, welche auf dem Internetportal des BAK/EDI zur NS-Raubkunst publiziert sind.³⁶

Als Standard für die Provenienzrecherche gelten insbesondere die folgenden publizierten oder verlinkten Dokumente³⁷:

- *Leitfaden für die Museen zur Durchführung von Provenienzrecherchen* des BAK/EDI sowie die dazugehörige Checkliste;
- *Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzangaben des deutschen Arbeitskreis Provenienzforschung e.V.*;³⁸
- Glossar zur NS-Raubkunst;

Das BAK/EDI publizierte sodann 2021 «Empfehlungen betreffend den Datenschutz bei Provenienzrecherchen». Diese unterstreichen das erhebliche öffentliche Interesse an der Provenienzforschung und klären datenschutzrechtliche Fragen für Inhaber von Archiven und Provenienzforschende.

d) Unterstützung Dritter zur Schaffung von Hilfsmittel für die Provenienzforschung

Das BAK/EDI unterstützt den Verband der Museen der Schweiz («VMS») bei der periodischen Herausgabe von «Normen und Standards» in der Museumsarbeit.³⁹ Die entsprechende Themensetzung erfolgt durch das

³³ www.lostart.de.

³⁴ www.hvmsg.ch/dateien/silber/Schlussbericht_Silbersammlung_Züst_6_11_18.pdf.

³⁵ www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung Dritter.

³⁶ www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

³⁷ Alle Dokumente sind abrufbar unter www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

³⁸ Der deutsche Verein *Arbeitskreis Provenienzforschung e.V.* fördert die Entwicklung der Provenienzforschung in allen ihren Tätigkeitsfeldern und in ihrem interdisziplinären Kontext sowie die wissenschaftliche Erforschung der Herkunftsgeschichte von Kulturgütern mit Schwerpunkt auf Kulturgüter, die vor 1945 entstanden sind und bei denen es ab 1933 Eigentümerwechsel gegeben hat. Abrufbar unter www.arbeitskreis-provenienzforschung.org.

³⁹ Im Rahmen des Betriebsbeitrags gestützt auf Art. 10 Kulturförderungsgesetz.

BAK/EDI. Im Zeitraum 2017–2021 sind in diesem Zusammenhang die Richtlinien zur Provenienzforschung in Museen im Bereich der NS-Raubkunst erschienen (2021).⁴⁰ Für das erste Semester 2022 ist die Publikation von Richtlinien zur Provenienzforschung bei Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext geplant.

2.2 Verbesserung der Zugänglichkeit von Archiven

Voraussetzung für das Gelingen von Provenienzforschung ist der Zugang zu den relevanten Informationen in Archiven. Die öffentlichen Archive sind grundsätzlich frei zugänglich. Aber auch private Archive von z. B. Museen, Auktionshäusern oder Händler- und Sammlernachlässen können bedeutende Informationen für die Fragestellungen bei der Provenienzforschung enthalten.

Der Bund hat im Zeitraum 2017–2021 die Zugänglichkeit von Archiven auf verschiedene Arten gefördert.

2.2.1 Projektbeiträge an Museen und Sammlungen Dritter für die Erschliessung von Archiven

Das BAK/EDI unterstützte auf der Grundlage des KFG im Zeitraum 2017–2021 mit den Projektbeiträgen zur Provenienzforschung auch Projekte im Bereich der NS-Raubkunst, die die bessere Zugänglichkeit von Archiven zum Ziel haben. Die bisher in diesem Bereich unterstützten Projekte dienten der Erschliessung, Ordnung und Digitalisierung von Archivbeständen.⁴¹ Die unterstützten Museen müssen die erschlossenen Archivbestände öffentlich zugänglich machen, damit diese für künftige Provenienzrecherchen einfacher eingesehen werden können. Im Zeitraum 2017–2021 hat das BAK/EDI neun solcher Projekte im Umfang von CHF 669'875.- unterstützt.

2.2.2 Unterstützung BAK/EDI bei erschwertem Zugang zu privaten Archiven

Wo im Rahmen der Provenienzforschung der Zugang zu einem privaten Archiv nicht gewährt wird, unterstützt das BAK/EDI die Museen und Sammlungen Dritter mit einem Empfehlungsschreiben an die Eigentümerinnen und Eigentümer der Archive. Das BAK/EDI macht die Museen und Sammlungen Dritter im Rahmen der Semestergespräche zu Raubkunst und Provenienzforschung (s. Ziff. 2.3.3) regelmässig auf dieses Angebot aufmerksam. Im Zeitraum 2017–2021 hat das BAK/EDI eine Anfrage eines Dritt museums erhalten und ein Empfehlungsschreiben an die Eigentümerin des Archivs gesandt.

2.2.3 Förderung der Zugänglichkeit zu Archiven des Kunsthandels

Das BAK/EDI führt seit 2011 regelmässige Gespräche mit der Dachorganisation der schweizerischen Kunsthandelsverbände Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS) und weist dabei stets auch auf die Thematik des erschwerten Zugangs zu privaten Archiven des Kunsthandels hin. Das BAK/EDI forderte dabei den VKMS auf, bei seinen Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass diese ihre Archive im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Provenienzforschung zugänglich machen.

2.2.4 Zugang zu den Materialien der «UEK» im Schweizerischen Bundesarchiv⁴²

Das EDA ist zuständig für die Verarbeitung der Zugangsgesuche zu Archivadokumenten der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (1996–2002) und zu dem von ihr erhobenen wissenschaftlichen Material. Der Anteil der Gesuche zum Thema Raubkunst, insbesondere im Rahmen von Provenienzrecherchen, bleibt hoch. Im Sinne der vom Bundesrat gewünschten Transparenz in diesem Bereich wurde den Zugangsgesuchen stets entsprochen.

⁴⁰ Die Broschüre *Provenienzforschung im Museum I – NS-Raubgut. Grundlagen und Einführung in die Praxis* (2021) des VMS/ICOM Schweiz ist abrufbar unter www.museums.ch > Normen und Standards.

⁴¹ Vgl. Anhang 6.

⁴² Die «UEK» ist die «Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg», s. www.uek.ch.

2.3 Förderung von gerechten und fairen Lösungen bei NS-Raubkunst

Der Bund hat im Zeitraum 2017–2021 seine Beratungsarbeit zugunsten Dritter weiter aktiv wahrgenommen. Damit unterstützte der Bund diese bei der Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien». Ebenfalls waren ein regelmässiger Dialog und Austausch mit verschiedenen Interessengruppen Teil der Arbeiten des Bundes zur Sensibilisierung, Information und letztendlich Förderung von gerechten und fairen Lösungen.

2.3.1 Austausch auf innerstaatlicher Ebene

Im Rahmen der kantonalen Kulturdirektorenkonferenz im Jahr 2020 informierte das BAK/EDI über die aktuellen Arbeiten des Bundes im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich der Förderung der Provenienzforschung. Das BAK/EDI forderte die anderen staatlichen Ebenen auf, ihre Eigenverantwortung ebenfalls wahrzunehmen und – neben den Projektbeiträgen des BAK/EDI – die für die Provenienzforschung notwendige Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit die Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik verstärkt wird und für NS-Raubkunstfälle gerechte und faire Lösungen gefunden werden können. Weiter forderte das BAK/EDI die anderen staatlichen Ebenen auf, generell nur noch finanzielle Unterstützung an Museen zu leisten, die die «Washingtoner Richtlinien» anerkennen und umsetzen.

2.3.2 Austausch mit Dritten

a) Austausch mit gesamtschweizerischen Museumsverbänden

Das BAK/EDI pflegte im Zeitraum 2017–2021 einen regelmässigen Austausch mit ICOM Schweiz, dem Schweizer Verband der Museumsfachleute. Das BAK/EDI war in der Ethikkommission von ICOM Schweiz aktiv vertreten. Im Auftrag der Ethikkommission von ICOM Schweiz gab der VMS im Jahr 2019 etwa die Publikation «Richtlinien für den Erwerb und die Annahme von Kultur und Naturgütern»⁴³ in der Reihe «Normen und Standards» heraus. Die Publikation widmet sich in einem Unterkapitel auch der Thematik der NS-Raubkunst.

b) Austausch mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund

Im Zeitraum 2017–2021 fanden mehrere Gespräche zwischen dem Vorsteher des EDI und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund («SIG») statt. Unter anderem betraf der Austausch auch die Aufarbeitung der NS-Raubkunst in der Schweiz. Ergänzend hierzu fanden auch Gespräche zwischen dem BAK/EDI und dem SIG zur gleichen Thematik statt; sie sollen in Zukunft weitergeführt werden.

c) Austausch mit der Dachorganisation der schweizerischen Kunsthandelsverbände

In den in Ziff. 2.2.3 erwähnten Gesprächen mit der Dachorganisation der schweizerischen Kunsthandelsverbände VMKS fordert das BAK/EDI regelmässig die freiwillige Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien» durch den Kunsthandel, insbesondere in Hinblick auf eine Öffnung der Archive für die Provenienzforschung und die Erreichung von gerechten und fairen Lösungen bei NS-Raubkunstfällen.

d) Austausch mit Museen und Sammlungen Dritter

Seit 2015 besteht zwischen dem BAK/EDI und Schweizer Museen ein regelmässiger Austausch zum Thema NS-Raubkunst und Provenienzforschung. Anfangs handelte es sich um die 12 Kunstmuseen, die 1998 die *Erklärung in Bezug auf die Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden*⁴⁴ unterzeichnet hatten. Der Kreis der Teilnehmenden wurde nach 2016 aufgrund des gesteigerten Interesses an einem regelmässigen Austausch ausgeweitet. Seit 2017 führt das BAK/EDI die Gespräche halbjährlich durch und es nehmen die bereits erwähnten Kunstmuseen, die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen («VSK»), der VMS sowie weitere Museen daran teil, die mit einem Projektbeitrag des BAK/EDI an die Erforschung der Provenienzen und die Publikation der Resultate unterstützt wurden.

⁴³ Abrufbar unter www.museums.ch/publikationen/standards/kultur-und-naturgut.html.

⁴⁴ Die Erklärung ist einsehbar unter www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

Der Dialog dient der Information über die Entwicklungen im Bereich NS-Raubkunst, der Problemerkennung und -lösung im Bereich der Provenienzforschung, der Vernetzung der Akteurinnen und Akteure und der Verankerung der Expertise über die einzelnen Institutionen hinweg.

Im Dialog wurde festgestellt, dass die Provenienzforschung in den vergangenen Jahren bei den Museen einen Aufschwung erfahren hat und als Daueraufgabe erkannt ist. Die Museen konnten nicht zuletzt aufgrund der Projektbeiträge des Bundes grössere Forschungsprojekte in den international und national bedeutenden Sammlungen durchführen und die Ergebnisse publizieren. Gleichzeitig zeigte sich, dass eine systematische Erforschung der teils umfangreichen Sammlungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Auch der Aufbau von digitalen Infrastrukturen, um gewonnene Erkenntnisse langfristig und kollektiv verfügbar zu machen, ist noch nicht abgeschlossen. Die Gespräche werden auch zukünftig weitergeführt.

2.3.3 Angebot der Vermittlung in strittigen Fällen

Die Anlaufstelle Raubkunst des BAK/EDI informiert Dritte über die Optionen der alternativen Streitbeilegung (z. B. Mediation, Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeiten), die gerechte und faire Lösungen herbeiführen können.⁴⁵ Sie ist auch bereit, in strittigen Fällen vermittelnd tätig zu werden, sofern dies von beiden Parteien gewünscht wird. Die Anlaufstelle des BAK/EDI erhielt im Zeitraum von 2017–2021 keine Anfragen zur Vermittlung in NS-Raubkunstfällen Dritter.

Weiter stand das BAK/EDI dem Internationalen Museumsrat ICOM («ICOM») insbesondere für dessen Zusammenarbeit mit dem *Arbitration and Mediation Center* der Weltorganisation für Geistiges Eigentum («WIPO») im Hinblick auf die Förderung von gerechten und fairen Lösungen durch alternative Streitbeilegung («*Art and Cultural Heritage Mediation*») zur Verfügung. Diese Arbeiten können auch der Lösung von NS-Raubkunststreitigkeiten dienen. Im Rahmen des Angebots von ICOM/WIPO können Parteien ausgewählte Mediatoren aus einer Liste wählen, darunter auch einen Vertreter des BAK/EDI. Im Zeitraum 2017-2021 hat der Vertreter des BAK/EDI keine Anfrage für eine Mediation erhalten.

2.3.4 Teilnahme an Symposien und Workshops

Symposien und Workshops widerspiegeln die Aktualitäten und Dynamiken in der internationalen Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik. Zahlreiche Veranstaltungen zum Thema NS-Raubkunst haben gezeigt, dass die Thematik auf internationaler Ebene nach wie vor aktuell ist und dass insbesondere die Förderung der Provenienzforschung grundlegend für das Erreichen von gerechten und fairen Lösungen ist.

Die Anlaufstelle Raubkunst des BAK/EDI nahm im Zeitraum 2017–2021 an vier Symposien und Workshops teil.⁴⁶ Von besonderer Relevanz war insbesondere die Fachkonferenz zum 20-jährigen Bestehen der «Washingtoner Richtlinien», die 2018 vom *Deutschen Zentrum Kulturgutverluste* organisiert wurde.

2.3.5 Expertentätigkeit in wissenschaftlichen und akademischen Foren

Vertreter der Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI nahmen im Zeitraum 2017–2021 auch als externe Experten in wissenschaftlichen und akademischen Foren teil. Einerseits betrifft dies die aktive Mitwirkung seit 2018 an Aus- und Weiterbildungsprogrammen der Berner Fachhochschule und Hochschule der Künste für interdisziplinäre Teilnehmende im Bereich Provenienzforschung. Andererseits betrifft es den Einsitz im Fachausschuss der

⁴⁵ www.bak.admin.ch/rk > Alternative Streitbeilegung.

⁴⁶ Überblick der Symposien und Workshops:

- 2018: Fachkonferenz des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, *20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft*, Berlin/D;
- 2019: Int. Fachveranstaltung der *Swiss Friends of the Israel Museum in Jerusalem*, Kunstmuseum Bern, Bundeskunsthalle Bonn und Museum Rietberg, *The Gurlitt Art Trove – A Never Ending Story*, Zürich/CH;
- 2019: Jahrestagung der Geschichtswissenschaften des Fachportals für Geschichtswissenschaften infoclio.ch: *Provenienz und Geschichtswissenschaften / Provenances et sciences historiques*, Bern/CH;
- 2020: Bonner Gesprächskreis Kunst- und Kulturgutschutzrecht der Universität Bonn, Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturschutzrecht, *Der Fall Kurt Glaser: Historische und rechtliche Herausforderungen für gerechte und faire Lösungen*, Bonn/D.

Wissenschaftlichen Kommission des Schweizerischen Instituts für Kunstwissenschaft (SIK-ISEA). Der Informationsaustausch auf diesen Plattformen ermöglicht u.a. die Sensibilisierung der wesentlichen involvierten Kreise aus der Provenienzforschung, Wissenschaft, Restaurierung, dem Museumswesen, Kunsthandel etc. für die Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik i.S. der «Washingtoner Richtlinien».

2.4 Weitere Arbeiten des Bundes zur Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien»

Die Arbeiten des Bundes im Zeitraum 2017–2021 dienten nicht nur der Umsetzung des Handlungsbedarfs aus dem «Bericht EDI/EDA 2016» (s. Ziff. 2.1–2.3). Sie hatten grundsätzlich zum Ziel, dass die «Washingtoner Richtlinien» von allen staatlichen Ebenen, d.h. auch den Kantonen und Gemeinden, sowie den privaten Institutionen als *Best Practice* anerkannt und umgesetzt werden. Im Anschluss werden daher die folgenden weiteren Arbeiten des Bundes aufgeführt:

Ziff. 2.4.1 Weitere Arbeiten des Bundes auf internationaler Ebene;

- a) Multilaterale Zusammenarbeit;
- b) Bilaterale Zusammenarbeit;

Ziff. 2.4.2 Weitere Arbeiten des Bundes auf nationaler Ebene;

- a) Antworten des Bundesrates auf parlamentarische Vorstösse;
- b) Weitere Arbeiten des Bundesamtes für Kultur BAK/EDI;
- c) Arbeitsgremien des Bundes.

2.4.1 Weitere Arbeiten des Bundes auf internationaler Ebene

a) Multilaterale Zusammenarbeit

2009 fand letztmals eine multilaterale Konferenz zur Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik statt (Prag/Terezin), an der auch die Schweiz mit einer offiziellen Vertretung teilnahm. Die von der Schweiz mitverabschiedete Erklärung von Terezin bezweckt, die Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien» zu fördern und auszubauen. Seither gab es auf internationaler Ebene keine Initiative mehr für eine multilaterale Folgekonferenz zur Förderung der Verbindlichkeit der «Washingtoner Richtlinien».

Auf multilateraler Ebene ist die Schweiz seit 2004 Mitglied der *International Holocaust Remembrance Alliance* (« IHRA »), die zurzeit fünfunddreissig Mitgliedstaaten zählt und über ständige internationale Partner verfügt, darunter die Claims Conference.

Mit Zustimmung des Bundesrates hat die Schweiz 2015 ihre Kandidatur für den wechselnden Vorsitz der IHRA von März 2017 bis März 2018 eingereicht. Die Kandidatur wurde angenommen und das Generalsekretariat des EDA zum IHRA Chair ernannt. Unter dem Schweizer Vorsitz hat die IHRA anlässlich der Vollversammlungen in Genf und Bern erstmals eine Strategie und Prioritäten verabschiedet. In der Schweiz hat der Vorsitz dazu beigetragen, Projekte von lokalen Akteuren zu stärken und sichtbarer zu machen. Die Schweizer Vertretungen im Ausland führten ebenfalls zahlreiche Aktivitäten durch. Im Rahmen einer internen Reorganisation hat die Abteilung Frieden und Menschenrechte (AFM) am 1. Januar 2021 vom EDA-Generalsekretariat die Verantwortung für die IHRA übernommen.

Das *Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or Its Restitution in Case of Illicit Appropriation* der UNESCO («ICPRCP») ⁴⁷ dient seit 1976 als zwischenstaatliche Plattform für die Behandlung von Restitutionsfällen. Um Alternativen zu Gerichtsprozessen zu fördern, wurden 2005 die Tätigkeiten des Komitees um die Felder der Mediation und Schlichtung erweitert (*Mediation and Conciliation*). Der Bund unterstützte im Zeitraum 2017–2021 diese Arbeiten und wirkte aktiv mit bei der Überarbeitung der Regeln für das Mediations- und Schlichtungsverfahren. Die Vertretung des Bundes nahm auch regelmässig an den Treffen des ICPRCP und dessen Arbeitsgruppen teil.

⁴⁷ ICPRCP, vgl. <https://en.unesco.org/fightrafficking/icprcp>.

b) Bilaterale Zusammenarbeit

Der Bund (EDA und Anlaufstelle Raubkunst des Bundesamts für Kultur BAK/EDI) pflegte im Zeitraum 2017–2021 im Zusammenhang mit der Thematik der NS-Raubkunst zahlreiche Kontakte auf bilateraler Ebene, insbesondere zu Deutschland, Frankreich, Österreich und Israel.

Auf operativer Ebene wurden insbesondere die Kontakte mit deutschen Stellen ausgebaut. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass Schweizer Museen ihre Fundmeldungen auf der zentralen «Lost Art»-Datenbank zur Dokumentierung von Raubkunst zur Zeit des Nationalsozialismus veröffentlichen können.⁴⁸

2.4.2 Weitere Arbeiten des Bundes auf nationaler Ebene

a) Antworten des Bundesrats auf parlamentarische Vorstösse

Der Bundesrat beantwortete im Zeitraum 2017–2021 neun parlamentarische Vorstösse zum erweiterten Raubkunstkontext:⁴⁹

- Interpellation, 16.3927 Aebischer, «Provenienzforschung im Bereich privater Sammlungen ausdehnen»;
- Frage, 17.5645 Leutenegger Oberholzer, «Provenienzforschung bei Kunstwerken. Unterstützung durch den Bund»;
- Interpellation, 18.4067 Sommaruga, «Sklaverei und Kolonialismus. Hat der Bundesrat nichts gelernt?»;
- Motion, 18.4236 Wermuth, «Gemeinsame Strategie in Sachen Provenienzforschung und Restitution von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus»;
- Anfrage, 18.1092 Sommaruga, «Restitution der Benin-Bronzen»;
- Motion, 20.3754 Sommaruga, «Beteiligung der Schweizer Museen an der Rückgabe von Kulturgütern, die in der Kolonialzeit weggenommen wurden. Einrichtung eines bundesrechtlichen Verfahrens»;
- Interpellation, 20.4030 Köppel, «Verschwendung eines Gemäldes von Max Liebermann durch die Schweizerische Eidgenossenschaft».
- Anfrage, 21.1032 Locher Benguerel, «Rückgabe von Kulturgütern, die in der Kolonialzeit weggenommen wurden: Bericht ohne Anhörung von Expertinnen und Experten?».
- Frage, 21.8023 Fivaz, «Fluchtgut bei der Provenienzforschung: Welche Bestimmungen gelten im Schweizer Recht für Kunstwerke, die indirekt gestohlen wurden?»

Am 9. Dezember 2021 wurde im Nationalrat sodann die Motion 21.4403 Pult «Unabhängige Kommission für NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» eingereicht. Die Motion wird vom Bundesrat und Parlament im 2022 beraten.

b) Weitere Arbeiten des Bundesamts für Kultur BAK/EDI

aa) Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI: Kompetenzzentrum auf Bundesebene

Das BAK/EDI verfügt mit der Anlaufstelle Raubkunst über das Kompetenzzentrum auf Bundesebene für Fragen im Zusammenhang mit der NS-Raubkunst. Neben der Anhandnahme der in Ziff. 2.1–2.3 dargelegten Arbeiten steht die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI für allgemeine Anfragen zum Thema NS-Raubkunst zur Verfügung. Sie pflegt den Kontakt mit in- und ausländischen Institutionen, die sich mit dem Thema der NS-Raubkunstproblematik befassen und vernetzt die relevanten Informationen. Damit wird ein Beitrag zur Problemerkennung und -lösung geleistet.

⁴⁸ S. FN 28.

⁴⁹ Abrufbar auf der Geschäftsdatenbank CURIA VISTA des Parlaments unter www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista.

Die Anfragen Dritter zum Thema NS-Raubkunst haben sich im Zeitraum 2017–2021 im Vergleich zu den fünf vorhergehenden Jahren verdoppelt. Die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI hat 36 Anfragen im Jahr 2017, 100 Anfragen im Jahr 2018, 52 Anfragen im Jahr 2019, 75 Anfragen im Jahr 2020 und 62 Anfragen im Jahr 2021 beantwortet (2012-2016: 154 Anfragen; 2017-2021: 325 Anfragen).

Ebenfalls stand die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI den anderen Behörden der Bundesverwaltung bei Anfragen mit ihrer Expertise zur Verfügung. Sie beantwortete 18 Anfragen im Jahr 2017, 30 Anfragen im Jahr 2018, 38 Anfragen im Jahr 2019, 17 Anfragen im Jahr 2020 und 10 Anfragen im Jahr 2021 zuhanden der Bundesverwaltung.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der *Richtlinien für den Erwerb und die Annahme von Kultur- und Naturgütern* sowie der Broschüre für Museumsstandards *Provenienzforschung im Museum I – NS-Raubgut. Grundlagen und Einführung in die Praxis* des VMS und der ICOM Schweiz (s. Ziff. 2.3.2 a) unterstützte die Anlaufstelle Raubkunst die Herausgeber mit ihrem Fachwissen bei der Erstellung der Publikationen.

bb) Voraussetzung für Finanzhilfen BAK/EDI: Anerkennung der «Washingtoner Richtlinien»

Das BAK/EDI unterstützt auf der Grundlage von Art. 10 KFG⁵⁰ öffentliche und private Museen Dritter bei der Bewahrung des kulturellen Erbes, insbesondere durch Finanzhilfen an die Betriebs- und Projektkosten. Im Weiteren leistet es bei Ausstellungen von gesamtschweizerischer Bedeutung Beiträge an die Versicherungsprämien für die Leihgaben.

Seit 2017 werden diese Finanzhilfen nur noch vergeben, wenn die Museen die «Washingtoner Richtlinien» und die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» anerkennen und umsetzen (s. Ziff. 1.3.2. a).

c) Arbeitsgremien des Bundes

aa) Koordinationsgruppe EDA/EDI

2014 wurde auf Stufe Bund (GS/EDA; BAK/EDI) eine Ad-Hoc-Koordinationsgruppe geschaffen, die zur Steuerung der Arbeiten rund um das «Dossier Gurlitt» diente und ab 2017 für weitere Arbeiten im NS-Raubkunstkontext, die eine strategische Bedeutung für den Bund haben, punktuell einberufen wurde. Treffen der Koordinationsgruppe könnten bei Bedarf jederzeit stattfinden.

bb) Arbeitsgruppe BAK/EDI / Rechtsdienst GS EFD

Seit 2020 besteht im Rahmen einer Arbeitsgruppe betreffend die Thematik der nachrichtenlosen Vermögenswerte (in Form von Kunstwerken) bei Schweizer Banken zwischen dem BAK/EDI und dem Rechtsdienst des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements (GS EFD) ein regelmässiger Fachaustausch. Dieser verfolgt das Ziel, die Arbeiten des Bundes in dieser Thematik abzustimmen. In Zukunft wird auch die Schweizerische Bankiervereinigung einbezogen werden.

cc) Arbeitsgruppe Bund/Kantone/Städte und Museumsverbände⁵¹

Das Gremium wurde im Zeitraum 2017–2021 nicht mehr in dieser Form weitergeführt, sondern durch zwei andere Gremien ersetzt bzw. in diese integriert: Einerseits wurde der Austausch mit den Museumsverbänden in die Semestergespräche mit Drittmuseen zum Thema NS-Raubkunst und Provenienzforschung aufgenommen (s. Ziff. 2.3.2. d). Andererseits erfolgte eine Zusammenarbeit zum Thema NS-Raubkunst und Provenienzforschung zwischen Bund, Kantonen und Städten in der «Arbeitsgruppe Museumspolitik», welche dem Gefäss des «Nationalen Kulturdialogs» («NKD») angehört (s. nachfolgend).

⁵⁰ S. FN 13.

⁵¹ Seit 2007 bestand eine Arbeitsgruppe zur NS-Raubkunstthematik zwischen dem BAK/EDI, dem EDA, den Kantonen Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz VMS und Vereinigung Schweizer Kunstmuseen VSK). Seit 2015 nahmen auch die Städte (Städtekonferenz Kultur SKK) teil.

dd) Arbeitsgruppe «Museumspolitik» im Rahmen des «Nationalen Kulturdialogs NKD»

Der NKD wurde 2011 ins Leben gerufen und vereinigt Vertreterinnen und Vertreter der politischen Instanzen und Kulturbeauftragten der Kantone, Städte, Gemeinden und des Bundes. Er hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Staatsebenen zu fördern, die Herausforderungen einer «nationalen Kulturpolitik» zu analysieren und abgestimmte Massnahmen zu entwickeln. Er wird abwechselnd von einem der Partner präsiert.⁵²

Im Rahmen des Arbeitsprogramms des NKD für die Periode 2016–2020 wurde schwerpunktmässig eine Zusammenarbeit mit dem BAK/EDI bei der Umsetzung der Fördermassnahmen für Drittmuseen zur Provenienzforschung im Kontext der NS-Raubkunst festgelegt. Dazu wurde die Arbeitsgruppe «Museumspolitik» mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen und Städten geschaffen, die als Koordinations- und Austauschinstrument auf allen staatlichen Ebenen bis zum Ablauf des Arbeitsprogramms des NKD im Jahr 2020 aktiv war.

3 FAZIT UND WEITERE GEPLANTE SCHWERPUNKTE DES BUNDES FÜR ZUKÜNFTIGE ARBEITEN

Die Erkenntnisse aus den Arbeiten im Zeitraum 2017-2021 zeigen, dass der Bund weitere substantielle Fortschritte in der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik erzielen konnte.

Die Thematik hat in den vergangenen Jahren weiter an Dynamik gewonnen, wie auch aktuelle Diskussionen zeigen. Der Bund sieht daher vor, seine Arbeiten im Sinne der «Washingtoner Richtlinien» und Folgeerklärungen weiterzuführen und an den nachfolgenden, für die Thematik zentralen, thematischen Schwerpunkten auszurichten:

3.1 Provenienzforschung und Transparenz

Die Provenienzforschung ist eine Daueraufgabe aller öffentlichen und privaten Museen und Sammlungen und liegt in deren Eigenverantwortung. Sie ist als Grundlage für die sachliche Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik und der Erreichung von gerechten und fairen Lösungen von zentraler Bedeutung. Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

- Die Provenienzforschung bei den Museen des Bundes wird periodisch aktualisiert; die neuen Resultate werden transparent publiziert und vermittelt.
- Die Projektbeiträge des Bundes an Museen und Sammlungen Dritter zur Provenienzforschung und Erschliessung von Archiven werden für die Periode 2023-2024 weitergeführt. Neu sollen diese Beiträge auch für die (museale) Vermittlung der Resultate eingesetzt werden.
- Der Bund setzt sich weiterhin dafür ein, dass die privaten Archive für die Provenienzforschung zugänglich gemacht werden.

3.2 Kompetenzzentrum

Die Diskussionen um die NS-Raubkunst werden teilweise kontrovers geführt, die kursierenden Informationen sind bisweilen disparat. Ein sachkundiges Kompetenzzentrum auf Bundesebene zu NS-Raubkunst ist für die Begleitung der Diskussionen und die Strukturierung der Informationen basierend auf den internationalen Grundlagen von grosser Bedeutung. Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

- Die Informationen und Hilfsmittel auf dem Internetportal des Bundes für NS-Raubkunst werden kontinuierlich aktualisiert und an neue Entwicklungen angepasst. Zur breiteren Abstützung wird der Bund eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem VMS anstreben.

⁵² www.bak.admin.ch > Themen > Nationaler Kulturdialog.

- Die Beratungs- und Vernetzungsarbeit wird weiterhin aktiv wahrgenommen, damit die «Washingtoner Richtlinien» und ihre Folgeerklärungen von den betroffenen Kreisen und Institutionen anerkannt und berücksichtigt werden.
- Der Kontakt zu den relevanten Stellen auf internationaler Ebene wird weiterhin gepflegt und intensiviert, um neue Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können und einen Beitrag dazu zu leisten.

3.3 Verantwortungsvoller Umgang mit dem Kulturerbe

Der Bundesrat hält in der Kulturbotschaft 2021-2024 fest, dass insbesondere im Bereich der NS-Raubkunst der rechtlich und ethisch verantwortungsvolle Umgang mit dem Kulturerbe von grosser Bedeutung ist. Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

- Die Arbeiten zur Thematik der nachrichtenlosen Vermögenswerte bei Banken in Form von Kulturgütern werden begleitet, damit bei allfälligen Fällen gerechte und faire Lösungen erzielt werden können.
- Der regelmässige Dialog mit Dritten zur Thematik der NS-Raubkunst wird weitergeführt.
- Im Falle einer Annahme der Motion 21.4403 Pult durch die eidgenössischen Räte werden die Folgearbeiten zur Schaffung einer unabhängigen Kommission, welche bei Kulturgüterstreitigkeiten Empfehlungen für gerechte und faire Lösungen abgeben soll, an die Hand genommen.

Bern, 10. Juni 2022, EDI (BAK)

4 ANHANG

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden von 1998
3. Erklärung von Terezin von 2009
4. Meilensteine der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik durch den Bund im Zeitraum 1945–2021
5. Kunstwerke und Objekte des Bundes mit problembehafteter Provenienz
6. Projektbeiträge BAK/EDI: Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter 2016–2021
7. Glossar NS-Raubkunst

Anhang 1:

Abkürzungsverzeichnis

BAK	Bundesamt für Kultur des eidgenössischen Departements des Innern
Bericht EDI/EDA 2016	Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten des Bundes im Bereich der NS-Raubkunst im Zeitraum von 2011-2016 vom 19. Oktober 2016
Claims Conference	Conference on Jewish Material Claims Against Germany
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
GS EDA	Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
GS EFD	Generalsekretariat des eidgenössischen Finanzdepartements
ICOM	International Council of Museums
ICPRCP	Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or Its Restitution in Case of Illicit Appropriation der UNESCO
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance
KFG	Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009, SR 442.1
NKD	Nationaler Kulturdialog
Provenienzforschungsbericht 1998	Bericht der Arbeitsgruppe des Bundesamts für Kultur: Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung im Zeitraum 1933-1945 vom 27. Juli 1998
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SKK	Städtekonferenz Kultur

SNM	Schweizerisches Nationalmuseum
UEK	Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VKMS	Verband Kunstmarkt Schweiz
VMS	Verband der Museen der Schweiz
VSK	Vereinigung Schweizer Kunstmuseen
Washingtoner Richtlinien	Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden. Verabschiedet im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998
WJRO	World Jewish Restitution Organization

Anhang 2:

«Washingtoner Richtlinien» von 1998¹

Verabschiedet im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998.

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Richtlinien herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nazis konfiszierten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung handeln.

- I. Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
- II. Relevante Unterlagen und Archive sollten der Forschung zugänglich gemacht werden gemäss den Richtlinien des International Council on Archives.
- III. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.
- IV. Bei den Beweisanforderungen betreffend eines durch die Nazis beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückerstatteten Kunstwerks sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Provenienz unvermeidlich sind.
- V. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
- VI. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung einer zentralen Registratur aller diesbezüglich relevanten Informationen gemacht werden.
- VII. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, anzumelden.
- VIII. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden konnten, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
- IX. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
- X. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nazis beschlagnahmten Kunstwerken vornehmen und strittige Eigentumsfragen behandeln, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
- XI. Die Staaten werden dazu aufgerufen, staatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Lösungsmechanismen bei strittigen Eigentumsfragen.

¹ Original Englisch: www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/

Anhang 3:

Erklärung von Terezin von 2009¹

30. Juni 2009

Auf Einladung des Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik sind wir, die Vertreter der 46 nachstehend aufgeführten Staaten, heute, am 30. Juni 2009, in Terezin zusammengekommen, wo während des Zweiten Weltkriegs Tausende von europäischen Jüdinnen und Juden und anderen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung starben oder von wo aus sie in Vernichtungslager geschickt wurden. Wir nahmen an der von der Tschechischen Republik und ihren Partnern organisierten Prager Konferenz über Holocaust-Vermögenswerte (Holocaust Era Assets Conference) in Prag und Terezin vom 26. bis 30. Juni 2009 teil, diskutierten gemeinsam mit Fachleuten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen (NGO) über wichtige Themen, wie die soziale Lage der Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und anderer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, unbewegliches Vermögen, jüdische Friedhöfe und Grabstätten, von den Nazis beschlagnahmte und geraubte Kunstwerke, Judaika und jüdische Kulturgüter, Archivmaterial sowie über Bildung, Erinnerung, Forschung und Gedenkstätten. Wir bekräftigen gemeinsam die

Erklärung von Terezin über Holocaust-Vermögenswerte und damit verbundene Fragen.

- In dem Bewusstsein, dass die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ein fortgeschrittenes Alter erreicht haben, dass ihre persönliche Würde unbedingt geachtet werden muss und es von äusserster Dringlichkeit ist, sich mit ihrer sozialen Lage auseinanderzusetzen,
- eingedenk der Notwendigkeit, die beispiellose Geschichte und das Vermächtnis des Holocaust (der Schoah), durch den (die) drei Viertel der europäischen Jüdinnen und Juden vernichtet wurden, einschliesslich seines vorbedachten Charakters, sowie andere Naziverbrechen im Gedächtnis zu bewahren und zum Nutzen zukünftiger Generationen für alle Zeiten daran zu erinnern,
- im Hinblick auf die konkreten Ergebnisse der Londoner Konferenz über Nazi-Gold 1997 und der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögenswerte 1998, auf denen zentrale Themen der Restitution behandelt wurden und der Weg für die bedeutenden Fortschritte des folgenden Jahrzehnts geebnet wurde, sowie in Anbetracht der Stockholmer Erklärung vom Januar 2000 und der Konferenz von Vilnius hinsichtlich Raubkunst aus der Zeit des deutschen Nationalsozialismus vom Oktober 2000,
- in der Erkenntnis, dass ungeachtet dieser Fortschritte weiterhin zahlreiche Fragen klärungsbedürftig bleiben, da nur ein Teil des beschlagnahmten Vermögens wiedererlangt oder eine Entschädigung dafür gezahlt wurde,
- in Kenntnis der Beratungen, Standpunkte und Meinungen der Arbeitsgruppen und der Sondersitzung zur sozialen Lage der Holocaust-Überlebenden, die Fragen zur sozialen Lage von Holocaust-Überlebenden und anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, zu

¹ Original Englisch: www.mzv.cz/jnp/en/foreign_relations/terezin_declaration/index.html. Die vorliegende deutsche Übersetzung ist rein informativer Natur. Bei Fragen zur Auslegung gilt der englische Originalwortlaut.

unbeweglichem Vermögen, von den Nazis beschlagnahmten und geraubten Kunstwerken, Judaika und jüdischen Kulturgütern sowie zu Holocaust-Bildung, -Gedenken und -Forschung untersucht und erörtert haben und die im Internetauftritt der Prager Konferenz eingesehen werden können und im Konferenzbericht veröffentlicht werden,

- eingedenk der rechtlichen Unverbindlichkeit dieser Erklärung, in Anbetracht der sich aus ihr ergebenden moralischen Verantwortung sowie unbeschadet des einschlägigen Völkerrechts und einschlägiger internationaler Verpflichtungen:

1. In der Erkenntnis, dass die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer des Naziregimes und seiner Kollaborateure während ihrer Verfolgung beispielloses körperliches und seelisches Leid erfuhren, nehmen die Teilnehmerstaaten die besonderen sozialen und medizinischen Bedürfnisse aller Überlebenden zur Kenntnis und unterstützen nachdrücklich sowohl öffentliche als auch private Initiativen in ihrem jeweiligen Land, die ihnen ein Leben in Würde mit der dazu erforderlichen Grundversorgung ermöglichen.

2. In Anbetracht der Bedeutung einer Restitution des unbeweglichen Vermögens von Gemeinden und Einzelpersonen, die Opfer des Holocaust (der Schoah) sowie Opfer anderer nationalsozialistischer Verfolgung waren, rufen die Teilnehmerstaaten dazu auf, alles nur Mögliche zu unternehmen, um die Folgen des unrechtmässigen Vermögensentzugs, wie durch Beschlagnahme, Zwangsversteigerung und Verkauf unter Zwang, zu korrigieren, der Teil der Verfolgung dieser unschuldigen Menschen und Gruppen war, von denen die überwiegende Mehrheit keine Erben hinterliess.

3. In Anerkennung des Fortschritts, der bei der Suche nach sowie bei der Identifizierung und Restitution von Kulturgütern durch staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen in manchen Staaten seit der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögenswerte im Jahr 1998 und der Billigung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt wurden, erzielt wurde, bekräftigen die Teilnehmerstaaten, dass diese Bemühungen dringend verstärkt und aufrechterhalten werden müssen, damit gerechte und faire Lösungen hinsichtlich Kulturgütern wie Judaika gefunden werden können, die während oder im Gefolge des Holocaust (der Schoah) geraubt oder verbracht wurden.

4. Unter Berücksichtigung der zentralen Rolle einzelstaatlicher Regierungen, der Organisationen von Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und anderer spezialisierter nichtstaatlicher Organisationen (NGO) fordern die Teilnehmerstaaten einen schlüssigen und wirksameren Ansatz der Staaten und der internationalen Gemeinschaft, um zu gewährleisten, dass so umfassend wie möglich auf einschlägige Archive unter gebührender Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugegriffen werden kann. Wir ermutigen die Staaten und die internationale Gemeinschaft ausserdem, Forschungs- und Bildungsprogramme zum Holocaust (zur Schoah) und zu anderen Naziverbrechen sowie Gedenk- und Gedächtnisfeiern einzuführen und zu unterstützen und ehemalige Konzentrationslager, Friedhöfe und Massengräber sowie andere Gedenkort als Mahnmale zu bewahren.

5. In Anbetracht der Tatsache, dass Antisemitismus und die Leugnung des Holocaust (der Schoah) verstärkt auftreten, rufen die Teilnehmerstaaten die internationale Gemeinschaft nachdrücklich dazu auf, derartige Vorfälle konsequenter zu verfolgen, entschiedener darauf zu reagieren sowie Massnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus zu entwickeln.

Die soziale Lage der Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und anderer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

- In der Erkenntnis, dass die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer der

nationalsozialistischen Verfolgung einschliesslich derjenigen, die die Schrecken des Holocaust (der Schoah) als kleine und hilflose Kinder erlebten, während ihrer Verfolgung beispielloses körperliches und seelisches Leid erfuhren,

- eingedenk der Tatsache, dass diese Erlebnisse, wie wissenschaftliche Studien belegen, besonders in fortgeschrittenem Alter häufig zu grösseren gesundheitlichen Schäden führen, hat es für uns Vorrang, der sozialen Lage der Holocaust-Überlebenden zu ihren Lebzeiten Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist inakzeptabel, dass Menschen, die in den frühen Jahren ihres Lebens so sehr gelitten haben, am Ende in Armut leben.

1. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer nationalsozialistischer Verfolgung heute ein fortgeschrittenes Alter erreicht und deshalb besondere medizinische und gesundheitliche Bedürfnisse haben, und unterstützen daher vordringlich Bemühungen in ihren jeweiligen Ländern, um die soziale Lage der besonders betroffenen betagten Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu verbessern; dazu gehören erforderlichenfalls Lebensmittelversorgung, medizinische Unterstützung und häusliche Pflege sowie Massnahmen zur Förderung des Kontakts zwischen den Generationen und zur Überwindung ihrer sozialen Isolation. Durch diese Schritte wird ihnen in den kommenden Jahren ein Leben in Würde ermöglicht. Wir rufen mit Nachdruck zur Zusammenarbeit in diesen Fragen auf.

2. Des Weiteren nehmen wir zur Kenntnis, dass mehrere Staaten verschiedene neuartige Wege zur Unterstützung bedürftiger Überlebender des Holocaust (der Schoah) und anderer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung entwickelt haben, wie etwa die Zahlung spezieller Renten, Leistungen aus der Sozialversicherung für Nichtansässige, die Einrichtung von Sonderfonds sowie den Einsatz von Vermögen aus erbenlosem Besitz. Wir ermutigen die Staaten, diese und alternative innerstaatliche Massnahmen zu erwägen, und rufen sie darüber hinaus dazu auf, Wege zu finden, um auf die Bedürfnisse der Überlebenden einzugehen.

Unbewegliches Vermögen (Immobilien)

- Unter Hinweis darauf, dass der Schutz von Eigentumsrechten ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist,
- in Erkenntnis des unermesslichen Schadens, den Einzelpersonen und jüdische Gemeinden infolge des unrechtmässigen Vermögensentzugs während des Holocaust (der Schoah) erlitten,
- in Anerkennung der Bedeutung der Restitution der während des Holocaust zwischen 1933 und 1945 und als seine unmittelbare Folge beschlagnahmten Vermögensgegenstände oder der Zahlung einer Entschädigung dafür,
- angesichts der Bedeutung, die die Rückerlangung des unbeweglichen Vermögens von Gemeinden und Religionsgemeinschaften für das Wiedererblühen und die Förderung des jüdischen Lebens, die Sicherstellung seiner Zukunft, die Sorge um die soziale Lage der Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und die Erhaltung des jüdischen Kulturerbes hat,

1. rufen wir nachdrücklich dazu auf, dort, wo dies noch nicht wirksam erzielt wurde, alles zu unternehmen, um ehemaliges Eigentum jüdischer Gemeinden oder Religionsgemeinschaften rückzuerstatten, sei es durch Restitution dieses Eigentums oder durch Zahlung einer Entschädigung, wie im Einzelfall angemessen, und

2. halten wir es für wichtig, dort, wo dies noch nicht wirksam erzielt wurde, den Ansprüchen der Opfer des Holocaust (der Schoah) in Bezug auf ihr früheres Eigentum an unbeweglichem Vermögen

(Immobilien) entweder durch Restitution dieses Eigentums oder durch Zahlung einer Entschädigung, wie im Einzelfall angemessen, an die früheren Eigentümer, ihre Erben oder sonstige Nachfolger auf faire, umfassende und nichtdiskriminierende Weise im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Übereinkünften Rechnung zu tragen. Ein solches Restitutions- oder Entschädigungsverfahren sollte zügig, einfach, leicht zugänglich, transparent und für den einzelnen Anspruchsteller weder belastend noch kostspielig sein; auf diesem Gebiet nehmen wir positive Schritte der Gesetzgebung zur Kenntnis.

3. Wir nehmen zur Kenntnis, dass in einigen Staaten erbenloses Vermögen als Grundlage für die Deckung der materiellen Bedürfnisse Not leidender Überlebender des Holocaust (der Schoah) und zur Gewährleistung steter Bildungsmaßnahmen zum Holocaust (der Schoah), seinen Ursachen und seinen Folgen herangezogen werden könnte.

4. Wir empfehlen, dass jene Teilnehmerstaaten der Prager Konferenz, die diesen Schritt noch nicht unternommen haben, die Umsetzung innerstaatlicher Programme im Hinblick auf unbewegliches Vermögen (Immobilien) erwägen, das von den Nazis, den Faschisten und ihren Kollaborateuren entzogen wurde. Das Europäische Institut zur Wahrung des Vermächtnisses der Schoah (European Shoah Legacy Institute) in Terezin soll nach einer Einrichtung durch die tschechische Regierung zwischenstaatliche Bemühungen anstossen, um die Entwicklung unverbindlicher Leitlinien und bewährter Verfahren für die Restitution von unrechtmässig entzogenem unbeweglichem Vermögen beziehungsweise die Zahlung von Entschädigungen dafür zu fördern; diese sollen bis zum ersten Jahrestag der Prager Konferenz, also bis spätestens zum 30. Juni 2010, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Übereinkünften und unter Berücksichtigung weiterer gesetzlicher Massnahmen auf diesem Gebiet erarbeitet werden.

Jüdische Friedhöfe und Grabstätten

- In der Erkenntnis, dass die Massenvernichtung im Zuge des Holocaust (der Schoah) Jahrhunderten jüdischen Lebens ein Ende setzte und Tausende von jüdischen Gemeinden in weiten Teilen Europas auslöschte, was dazu führte, dass die Gräber und Friedhöfe von Generationen jüdischer Familien und Gemeinden nicht mehr gepflegt wurden, und
- in dem Bewusstsein, dass durch den Völkermord an den Juden die sterblichen Überreste Hunderttausender jüdischer Opfer in nicht gekennzeichneten Massengräbern über ganz Mittel- und Osteuropa verstreut wurden,

fordern wir Regierungsbehörden wie auch Städte und Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft und zuständige Institutionen auf, sicherzustellen, dass diese Massengräber identifiziert und geschützt und jüdische Friedhöfe gekennzeichnet, erhalten und vor Schändung bewahrt werden; gegebenenfalls könnte erwogen werden, sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu Nationaldenkmälern zu erklären.

Von den Nazis beschlagnahmte und geraubte Kunstwerke

- In der Erkenntnis, dass Kunstgegenstände und Kulturgüter der Opfer des Holocaust (der Schoah) und anderer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung von den Nazis, den Faschisten und ihren Kollaborateuren auf vielfältige Weise, wie Diebstahl, Nötigung und Entzug sowie durch Preisgabe, Zwangsversteigerung und Verkauf unter Zwang während der Zeit des Holocaust zwischen 1933 und 1945 und als seine unmittelbare Folge beschlagnahmt, entzogen und geraubt wurden, und

- eingedenk der auf der Washingtoner Konferenz von 1998 gebilligten Grundsätze in Bezug auf von den Nazis beschlagnahmte Kunstwerke, die sich aus einer Reihe von für Staaten freiwillig einzugehenden Verpflichtungen zusammensetzen, beruhend auf dem moralischen Grundsatz, dass Kunstwerke und Kulturgüter, die bei den Opfern des Holocaust (der Schoah) von den Nazis beschlagnahmt wurden, an die Opfer selbst oder ihre Erben zurückgegeben werden sollen, dies im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den internationalen Verpflichtungen, um gerechte und faire Lösungen zu erzielen,

1. bekräftigen wir unsere Unterstützung für die Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt wurden, und ermutigen alle Beteiligten – öffentliche und private Einrichtungen sowie Privatpersonen eingeschlossen – diese ebenfalls anzuwenden.

2. In der Erkenntnis, dass eine Restitution ohne Wissen um möglicherweise geraubte Kunstwerke und Kulturgüter nicht geleistet werden kann, betonen wir im Besonderen, wie wichtig es ist, dass alle Handelnden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sowohl in öffentlichen als auch privaten Archiven eine intensiviertere systematische Provenienzforschung weiterführen und unterstützen, und dass sie relevante Ergebnisse der Provenienzforschung einschliesslich laufender Aktualisierungen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Internet zugänglich machen. Wo dies noch nicht geschehen ist, befürworten wir ausserdem die Einrichtung von Mechanismen zur Unterstützung der Bemühungen von Anspruchstellern und anderen Personen.

3. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt wurden, und in Anbetracht der seit der Washingtoner Konferenz erworbenen Erfahrungen rufen wir alle Handelnden nachdrücklich dazu auf, sicherzustellen, dass ihre Rechtsordnungen oder alternativen Verfahren unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtstraditionen gerechte und faire Lösungen in Bezug auf von den Nazis beschlagnahmte und geraubte Kunstwerke ermöglichen, und dafür zu sorgen, dass die Ansprüche betreffend die Rückerlangung solcher Kunstgegenstände zügig und auf Grundlage der tatsächlichen und materiellrechtlichen Gesichtspunkte sowie aller einschlägigen, von allen Parteien eingereichten Dokumente geklärt werden. Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften, die einer Restitution von Kunstgegenständen und Kulturgütern entgegenstehen könnten, sollten die Staaten alle wesentlichen Aspekte berücksichtigen, um gerechte und faire Lösungen zu erzielen, und auch alternative Wege der Streitbeilegung erwägen, soweit sie rechtlich vorgesehen sind.

Judaika und jüdische Kulturgüter

- In der Erkenntnis, dass im Zuge des Holocaust (der Schoah) auch massenweise Judaika und jüdische Kulturgüter einschliesslich heiliger Schriftrollen, Gegenständen aus Synagogen und anderer Kultgegenstände sowie Bibliotheks- und Archivbestände, Manuskripte und Aufzeichnungen jüdischer Gemeinden geraubt wurden, und
- im Bewusstsein, dass durch den Mord an sechs Millionen Jüdinnen und Juden einschliesslich ganzer Gemeinden während des Holocaust (der Schoah) ein Grossteil dieses historischen Erbes nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zurückgefordert werden konnte, und
- in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, Wege aufzuzeigen, wie eine gerechte und faire Lösung im Hinblick auf Judaika und jüdische Kulturgüter erzielt werden kann, wenn ursprüngliche Eigentümer beziehungsweise Erben der ehemaligen jüdischen Eigentümer, seien es Einzelpersonen oder juristische Personen, nicht identifiziert werden können, und im Bewusstsein, dass es hierfür kein allgemeingültiges Modell gibt,

1. befürworten und unterstützen wir Bemühungen, diese Objekte, die sich möglicherweise in Archiven, Bibliotheken und Museen sowie an anderen staatlichen und nichtstaatlichen Aufbewahrungsorten befinden, zu identifizieren und zu katalogisieren, sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften an ihre ursprünglichen rechtmässigen Eigentümer und andere geeignete Einzelpersonen oder Institutionen zurückzugeben sowie eine freiwillige internationale Registrierung von Thorarollen und anderen Judaika, sofern angemessen, in Erwägung zu ziehen.

2. Wir unterstützen Massnahmen, die deren Schutz sicherstellen, der Wissenschaft den Zugang zu geeignetem Material gewährleisten und im Bedarfsfall, soweit konservierungstechnisch angemessen und möglich, die Rückführung heiliger Schriftrollen und anderer Kultgegenstände aus staatlichem Besitz für den Gebrauch in den Synagogen ermöglichen, und die auf der Grundlage angemessener und einvernehmlicher Lösungen den weltweiten Umlauf und die internationale Ausstellung solcher Judaika erleichtern.

Archivmaterial

- Da sowohl für Anspruchsteller als auch für die Wissenschaft der Zugang zu Archivadokumenten von zentraler Bedeutung ist, um Fragen des Eigentums an Holocaust-Vermögenswerten zu klären und die Bildung und Forschung im Bereich des Holocaust (der Schoah) und anderer Naziverbrechen voranzutreiben,
- in der besonderen Anerkennung, dass immer mehr Archive für Forschende und die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind, wie durch das Übereinkommen über die Archive des Internationalen Suchdiensts (ITS) in Bad Arolsen bezeugt wird,
- erfreut über die Rückgabe der Archive an die Staaten, aus deren Hoheitsgebiet sie während oder in unmittelbarer Folge des Holocaust (der Schoah) entfernt wurden,

ermutigen wir Staaten und andere Institutionen, die einschlägige Archive unterhalten oder beaufsichtigen, sie weitgehend und in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Internationalen Archivrats sowie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den Datenschutzbestimmungen für die Öffentlichkeit und die Forschung zugänglich zu machen und dabei auf die aus der Zeit des Holocaust und den Bedürfnissen der Überlebenden und ihrer Familien resultierenden Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere bei Dokumenten, die auf Grundlage nationalsozialistischer Vorschriften und Gesetze entstanden sind.

Bildung, Erinnerung, Forschung und Gedenkstätten

- In Anerkennung der Bedeutung von Bildung und Gedenken hinsichtlich des Holocaust (der Schoah) und anderer Naziverbrechen als fortwährende Lehre für die gesamte Menschheit,
- in Erkenntnis der eminenten Bedeutung der Stockholmer Erklärung über Holocaust-Bildung, -Gedenken und -Forschung vom Januar 2000,
- in Anerkennung der Tatsache, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu einem beträchtlichen Teil in Erkenntnis der Schrecken der Zeit des Holocaust ausgearbeitet wurde, und in Anerkennung der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,
- im Hinblick auf die Initiative der Vereinten Nationen und anderer internationaler und einzelstaatlicher Organe zur Schaffung eines jährlichen Holocaust-Gedenktags,

- in Würdigung der Aktivitäten der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research (ITF) anlässlich ihres zehnten Jahrestags und in Ermutung der Teilnehmerstaaten der Prager Konferenz, eng mit der Task Force zusammenzuarbeiten, und
- unter Zurückweisung jeder Leugnung des Holocaust (der Schoah) und in dem Bemühen, seine Trivialisierung und Verharmlosung zu bekämpfen und gleichzeitig öffentliche Meinungsführende zu ermuntern, gegen derartige Leugnungen, Trivialisierungen und Verharmlosungen Stellung zu beziehen,

1. rufen wir alle Staaten nachdrücklich auf, regelmässige jährliche Gedenk- und Gedächtnisfeiern zu unterstützen beziehungsweise einzuführen sowie Mahnmale und andere Gedenkstätten und Orte zur Erinnerung an das unermessliche Leiden zu erhalten. Wir erachten es als wichtig, alle Einzelpersonen und Nationen, die Opfer des Naziregimes waren, in ein würdiges Gedenken ihres jeweiligen Schicksals einzubeziehen.

2. Wir ermutigen alle Staaten, den Holocaust (die Schoah) und andere Naziverbrechen vorrangig in den Lehrplan ihrer öffentlichen Bildungssysteme aufzunehmen und Mittel bereitzustellen für die Ausbildung von Lehrpersonen und für die Entwicklung oder Beschaffung von dazu erforderlichen Materialien und Ressourcen.

3. In der festen Überzeugung, dass internationaler Menschenrechtsschutz wichtige Lehren aus der Geschichte widerspiegelt und dass ein Verständnis der Menschenrechte wesentlich ist, um alle Formen von Rassendiskriminierung, religiöser oder ethnischer Diskriminierung einschliesslich Antisemitismus und Romafeindlichkeit zu bekämpfen und ihnen vorbeugend entgegenzuwirken, setzen wir uns heute dafür ein, dass Menschenrechtserziehung in die Lehrpläne unserer Bildungssysteme aufgenommen wird. Die Staaten mögen in Erwägung ziehen, zusätzliche Mittel aus unterschiedlichen Quellen zur Unterstützung dieser Bildungsmassnahmen einzusetzen, gegebenenfalls auch Einkünfte aus erbenlosem Vermögen.

4. Da die Augenzeuginnen und Augenzeugen des Holocaust (der Schoah) schon in naher Zukunft nicht mehr unter uns sein werden und die Orte ehemaliger Konzentrations- und Vernichtungslager der Nazis dann den wichtigsten und unwiderlegbaren Beweis für die Tragödie des Holocaust (der Schoah) darstellen, wird der Bedeutung und Integrität dieser Stätten einschliesslich all ihrer sichtbaren Spuren ein grundlegender Stellenwert zukommen; für unsere Zivilisation und vor allem die Erziehung künftiger Generationen werden sie besonders bedeutsam sein. Wir plädieren daher für die weitreichende Unterstützung aller Erhaltungsmassnahmen, damit diese sichtbaren Spuren als Zeugnis für die dort begangenen Verbrechen zum Gedenken und als Warnung für zukünftige Generationen bewahrt werden, und fordern dazu auf, gegebenenfalls zu erwägen, sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung zu Nationaldenkmälern zu erklären.

Zukünftige Massnahmen

Zusätzlich zu diesen Zielen begrüssen und würdigen wir die Initiative der tschechischen Regierung zur Einrichtung des Europäischen Instituts zur Wahrung des Vermächtnisses der Schoah (Institut von Terezin), das die Arbeit der Prager Konferenz und die Erklärung von Terezin weiterführen soll. Das Institut soll Staaten sowie Organisationen, die die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer des Nationalsozialismus vertreten, und nichtstaatlichen Organisationen als freiwilliges Forum dienen und Entwicklungen auf den Gebieten, die von der Konferenz und dieser Erklärung abgedeckt werden, beobachten und fördern sowie bewährte Verfahren und Leitlinien in diesen Bereichen erarbeiten und bekannt machen, wie in Nummer 4 unter Unbewegliches Vermögen (Immobilien) erwähnt. Es wird innerhalb des Netzwerks anderer einzelstaatlicher, europäischer und internationaler Institutionen arbeiten, wobei sichergestellt wird, dass Bemühungen wie etwa die

Aktivitäten der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research (ITF) nicht doppelt unternommen werden.

Unmittelbar im Anschluss an die Konferenz und die Verabschiedung der Erklärung von Terezin haben die Europäische Kommission und die tschechische Präsidentschaft die Bedeutung des Instituts als ein Instrument im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Europa und weltweit zur Kenntnis genommen und andere Staaten und Einrichtungen aufgerufen, das Institut zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten.

Damit Informationen leichter verbreitet werden können, wird das Institut regelmäßige Berichte zu Aktivitäten veröffentlichen, die mit der Erklärung von Terezin in Zusammenhang stehen. Insbesondere auf Gebieten, wie der Provenienzforschung, unbeweglichem Vermögen, der sozialen Lage der Überlebenden, Judaika und Holocaust-Bildung wird das Institut Websites einrichten, um den Informationsaustausch zu erleichtern. Eine nützliche Dienstleistung des Instituts für alle Benutzer besteht in der Pflege und Veröffentlichung von Listen mit Websites, die von Teilnehmerstaaten, Organisationen, die die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer des Nationalsozialismus vertreten, und nichtstaatlichen Organisationen unterhalten werden, sowie in der Bereitstellung einer Website mit Websites zu Holocaust-Fragen.

Wir rufen ausserdem die Teilnehmerstaaten der Prager Konferenz nachdrücklich dazu auf, die Grundsätze der Erklärung von Terezin zu fördern und zu verbreiten, und ermutigen die Staaten, die Mitglieder in Institutionen, Organisationen und anderen Einrichtungen sind, die sich mit bildungspolitischen, kulturellen und sozialen Themen auf der ganzen Welt beschäftigen, behilflich zu sein bei der Verbreitung von Informationen über Resolutionen und Grundsätze zu den Bereichen, die in der Erklärung von Terezin behandelt werden.

Eine ausführlichere Beschreibung des Konzepts der tschechischen Regierung für das Institut von Terezin sowie die gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und der tschechischen EU-Präsidentschaft können der Website der Prager Konferenz entnommen werden und werden im Konferenzbericht veröffentlicht.

Liste der Staaten²

1. Albanien
 2. Argentinien
 3. Australien
 4. Belgien
 5. Belarus
 6. Bosnien und Herzegowina
 7. Brasilien
 8. Bulgarien
 9. Dänemark
 10. Deutschland
 11. Estland
 12. Finnland
 13. Frankreich
 14. Griechenland
 15. Irland
 16. Israel
 17. Italien
 18. Kanada
 19. Kroatien
 20. Lettland
 21. Litauen
 22. Luxemburg
 23. Malta
 24. Nordmazedonien
 25. Moldova
 26. Montenegro
 27. Niederlande
 28. Norwegen
 29. Österreich
 30. Polen
 31. Portugal
 32. Rumänien
 33. Russland
 34. Schweden
 35. Schweiz
 36. Slowakei
 37. Slowenien
 38. Spanien
 39. Tschechische Republik
 40. Türkei
 41. Ukraine
 42. Ungarn
 43. Uruguay
 44. Vereinigtes Königreich
 45. Vereinigte Staaten
 46. Zypern
-
-

² Der Liste hinzuzufügen sind Serbien (hat als Beobachter teilgenommen und sich nach Abschluss der Konferenz der Erklärung angeschlossen) und der Heilige Stuhl (als Beobachter).



Dezember 2021

Anhang 4:

Meilensteine der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik durch den Bund 1945–2021

1945 und 1947: Erlass der Raubgutbeschlüsse des Bundesrates

Kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs erliess der Bundesrat zwei bis zum 31. Dezember 1947 befristete Beschlüsse (sog. Raubgut-Beschlüsse). Der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 gab bestohlenen Eigentümern das Recht, die Rückgabe von Wertsachen auch von gutgläubigen Erwerbern zu verlangen. Der Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1946 enthielt eine Raubgut-Meldepflicht für alle Einwohner der Schweiz und Strafsanktionen für den Fall der Nichtbeachtung. Sie führten zu der Rückgabe von 72 Kunstwerken.

1998: Publikation des Berichts *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945* des Bundesamts für Kultur

Der Bund hat die wesentlichen Sammlungsbestände in seinem Eigentum im Vorfeld der Washingtoner Konferenz aufgearbeitet und diese 1998 im Bericht *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945* publiziert. Der Bericht ist über die Internetseite des BAK/EDI einsehbar.

1998: Auftrag und Herausgabe der Studie *Raubkunst-Kunstraub: Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkriegs*

Das BAK/EDI und die Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (NIKE) gaben 1998 eine in deren gemeinsamen Auftrag erstellte Studie des Historikers Thomas Buomberger zum Kunsthandelsplatz Schweiz in der Zeit von 1933–1945 heraus.

Die Studie kam zum Schluss, dass in der Schweiz der Handel mit Raubkunst florierte; gleichzeitig schien es unwahrscheinlich, dass Schweizer Museen über umfangreiche Raubkunstbestände verfügten.

1998: Verabschiedung der *Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden*

Die Schweiz hat im Dezember 1998 zusammen mit weiteren 43 Staaten die im NS-Raubkunstbereich wegweisenden *Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden* (Washingtoner Richtlinien) verabschiedet. Damit hat die Schweiz erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik sowie gerechten und fairen Lösungen grosse Bedeutung zumisst.

Die Washingtoner Richtlinien gelten international als *Best Practice* im Umgang mit der Thematik der NS-Raubkunst. Sie haben insbesondere zum Ziel, dass konfiszierte Kunstwerke identifiziert und in der Folge gerechte und faire Lösungen für diese gefunden werden.

Ab 1999: Arbeiten der Anlaufstelle Raubkunst auf Bundesebene

Im Rahmen der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien hat der Bundesrat 1999 die Anlaufstelle Raubkunst beim BAK/EDI eingerichtet. Sie ist das Kompetenzzentrum auf Bundesebene für die Fragen im Zusammenhang mit NS-Raubkunst und ist direkt zuständig für Anfragen im Kompetenzbereich des Bundes. Anfragen, die in den Kompetenzbereich anderer Institutionen fallen, leitet die Stelle an die zuständigen Institutionen und Personen weiter. Wo nötig, steht die Stelle Anfragenden mit allgemeinen Informationen und im Konfliktfall auch vermittelnd zu Verfügung.

Ziel ist es, interessierten Kreisen eine erste Anlaufstelle auf Bundesebene zur Verfügung zu stellen und in strittigen Fällen zu gerechten und fairen Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien beizutragen. Die Anlaufstelle pflegt sodann den Kontakt zu in- und ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich mit der Raubkunstproblematik beschäftigen.

2000: Teilnahme am *Vilnius Forum on Holocaust Era Looted Cultural Assets* und Verabschiedung der Erklärung von Vilnius

Unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs des Europarats und der litauischen Regierung fand im Oktober 2000 das *Vilnius Forum on Holocaust Era Looted Cultural Assets* statt. Die Konferenz war eine Folgekonferenz zur Washingtoner Konferenz (1998) und hatte zum Ziel, eine Zwischenbilanz über die Umsetzung der Washingtoner Richtlinien zu ziehen.

An der Erarbeitung der Erklärung von Vilnius, welche grundsätzlich die Bedeutung der Washingtoner Richtlinien bekräftigt, hat sich die Schweizer Delegation maßgeblich beteiligt.

2000-2009: Unterstützung der Arbeiten der UNESCO betreffend Richtlinien für Kulturgüter, welche im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg verschoben wurden

Im Rahmen der UNESCO wurde ab dem Jahr 2000 an der Erstellung von Richtlinien gearbeitet, die Kulturgüter, welche im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg verschoben wurden, betreffen. Die Schweiz nahm an der Ausarbeitung dieser Richtlinien aktiv teil und setzte sich in diesem Rahmen für die Anliegen der Washingtoner Richtlinien ein.

Eine vom Bund mitfinanzierte Expertenkonferenz der UNESCO im Frühjahr 2009 führte zu einer von der Mehrheit der Teilnehmenden vorgeschlagenen *Draft declaration on principles relating to cultural objects displaced in connection with the Second World War*. Der Prinzipienentwurf wurde im April 2009 anlässlich der 35. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO im Rahmen einer Resolution zur Kenntnis genommen.

2001: Publikation des Berichts der Bergier-Kommission: *Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution*

Die Bundesversammlung und der Bundesrat erteilten 1996 der *Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg* (sog. Bergier-Kommission) einen Auftrag für die Erstellung einer historischen und rechtlichen Untersuchung über die Vermögenswerte, welche vor, während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg in die Schweiz gelangt sind.

2001 publizierte die Bergier-Kommission den Band zur NS-Raubkunst (*Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution*). Darin wurde festgestellt, dass die Museen insgesamt eine vorsichtige und sorgfältige Ankaufspolitik pflegten, was hingegen nicht auf die Privatsammler zutraf. Der Bericht konnte die Feststellung, dass es in der Schweiz noch umfangreiche Raubkunstvorkommen geben soll, nicht bestätigen.

Ab 2004: Mitgliedschaft bei der *International Holocaust Remembrance Alliance*

Seit 2004 ist die Schweiz, zusammen mit 31 weiteren Staaten, ein aktives Mitglied der *International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)*. Das zwischenstaatliche Gremium widmet sich insbesondere

den Themen der Aufklärung, Erinnerung und Forschung im Zusammenhang mit dem Holocaust. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tritt die IHRA für einen möglichst freien Zugang zu Datenmaterial ein, beispielsweise durch die Forderung nach Öffnung von holocaustbezogenen Archiven, was für die Provenienzforschung im Bereich der NS-Raubkunst von grosser Bedeutung ist.

Ab 2005: Unterstützung der Mediations- und Schlichtungsplattform des UNESCO Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to Its Countries of Origin or Its Restitution in Case of Illicit Appropriation

Die UNESCO hat 1978 mit dem zwischenstaatlichen *Committee for Promoting the Return of Cultural Property to Its Countries of Origin or Its Restitution in Case of Illicit Appropriation* einen institutionellen Rahmen für die Behandlung von Restitutionsfällen zwischen Staaten geschaffen. Ab 2005 wurden die Aktivitäten des Komitees um die Tätigkeitsfelder Mediation und Schlichtung erweitert.

Der Bund unterstützt im Hinblick auf die Förderung der alternativen Streitbeilegung zwischen Staaten die Arbeiten der *UNESCO Mediation and Conciliation* Plattform, da diese im Kontext der NS-Raubkunst gerechte und faire Lösungen in Sinne der Washingtoner Richtlinien fördern können.

2009: Teilnahme an der Holocaust Era Assets Conference in Prag/Terezin und Verabschiedung der Erklärung von Terezin

Um den Fortschritt der Arbeiten u.a. im Bereich NS-Raubkunst seit den Washingtoner Richtlinien von 1998 zu messen, fand 2009 unter der Ägide der tschechischen Regierung die Folgekonferenz *Holocaust Era Assets Conference* statt, an welcher sich die 46 teilnehmenden Staaten – darunter die Schweiz – auf die Erklärung von Terezin einigten. Diese bekräftigte erneut den weltweit bestehenden Bedarf zur weiteren Umsetzung der Washingtoner Richtlinien.

2009: Beurteilung der Schweiz im internationalen Vergleich im Bericht der Conference on Jewish Material Claims against Germany und World Jewish Restitution Organization

Anlässlich der *Holocaust Era Asset Conference* in Prag/Terezin (2009) präsentierten die Nichtregierungsorganisationen *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* (Claims Conference) und die *World Jewish Restitution Organization* (WJRO) erstmals einen Zwischenbericht über die Umsetzung der Washingtoner Richtlinien in rund 50 Staaten.

Der Bericht hält fest, dass die Schweiz im internationalen Vergleich bei jenen Staaten figuriert, welche im NS-Raubkunstbereich seit 1998 substanzielle Fortschritte gemacht haben.

Ab 2011: Unterstützung der Mediations- und Schlichtungsplattform der Art and Cultural Heritage Mediation des Internationalen Museumsrates ICOM und der World Intellectual Property Organization WIPO

Der Internationale Museumsrat ICOM hat 2011 zur Lösung von Restitutionsstreitigkeiten zwischen Privaten und zur Förderung von gerechten und fairen Lösungen gemeinsam mit der *World Intellectual Property Organization* ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung geschaffen.

Der Bund unterstützt diese Arbeiten, die auch der Lösung von NS-Raubkunststreitigkeiten zu Gute kommen, seit Beginn.

2011: Publikation des ersten Berichts des EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung

Im Jahr 2011 wurde der erste *Bericht des EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung* im Auftrag des Bundesrats publiziert. Der vom EDI/EDA in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen Schweiz VMS;

Vereinigung Schweizer Kunstmuseen VSK) erstellte Bericht enthält die Resultate der Arbeiten der zwischenstaatlichen *Holocaust Era Asset Conference* im Jahr 2009 in Prag sowie die Zusammenfassung einer Umfrage von EDI/EDA zum Stand der Provenienzforschung bei 551 Museen in der Schweiz.

2012: Abschluss von zwei Fällen betreffend Rückforderungsbegehren gegenüber der Schweiz

Gestützt auf die Washingtoner Richtlinien und unter Berücksichtigung der Prinzipien der Transparenz, Rechtmässigkeit und Angemessenheit entschied der Bundesrat im Jahr 2012 in den zwei einzigen Fällen seit 1945 betreffend Rückforderungsbegehren für zwei Objekte aus bundeseigenen Sammlungen:

Im ersten Fall lehnte die Schweiz nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Rückforderungsklage für eine Zeichnung aus der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» (*Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer*, Vincent Van Gogh, 1888) vor einem amerikanischen Gericht ab. Die Klage wurde in der Folge vom Gericht in New York sowohl in erster (2011) als auch in zweiter Instanz (2012) abgewiesen (Medienmitteilung BAK/EDI vom 23. Februar 2012). Im zweiten Fall erfolgte eine entschädigungslose Übergabe eines bedeutenden barocken Silberpokals an die Erben (sog. *Lerber Lerche*, Nicolas Matthey, 1670/80) aus dem Bestand des Schweizerischen Nationalmuseums (Medienmitteilung BAK/EDI vom 7. Juni 2012). Es sind keine weiteren Fälle von Rückforderungsbegehren gegenüber dem Bund offen.

2013: Lancierung des Internetportals zur NS-Raubkunst www.bak.admin.ch/rk und internationale Raubkunsttagung

Das BAK/EDI lancierte 2013 in Absprache mit dem Generalsekretariat des EDA (Historischer Dienst) sowie den Kantonen (EDK) und den Museumsverbänden (VMS, VSK) ein Internetportal zur NS-Raubkunst (www.bak.admin.ch/rk). Das Internetportal bildet das zentrale und aktuelle Informationsangebot zur NS-Raubkunst in der Schweiz. Es unterstützt Museen und Sammlungen Dritter im Sinne einer «Hilfe zur Selbsthilfe» bei der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik, insbesondere der Provenienzforschung und der Publikation der Forschungsergebnisse. Es stellt im Zusammenhang mit der Provenienzforschung Dokumente wie Leitfaden, Checkliste, Übersichten über Archivbestände in der Schweiz sowie über nationale und internationale Onlineportale und -kataloge zur NS-Raubkunst zur Verfügung.

Anlässlich der Lancierung des Internetportals wurde eine internationale Informations- und Austauschtagung zur NS-Raubkunst durch das BAK/EDI in Zusammenarbeit mit dem GS/EDA in Bern durchgeführt.

2014: Erneute Beurteilung der Schweiz im internationalen Vergleich im Bericht der *Conference on Jewish Material Claims against Germany* und *World Jewish Restitution Organization*, 2014

Die *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* (Claims Conference) und die *World Jewish Restitution Organization* (WJRO) haben 2014 auf der Grundlage von Untersuchungen in 50 Staaten den Bericht *Holocaust-Era Looted Art: A Current World-Wide Overview* verfasst. Der Bericht bietet einen weltweiten Überblick über die Implementierung der Washingtoner Richtlinien von 1998 und der Erklärung von Terezin von 2009 in 50 Staaten. Der Bericht würdigt den substanziellen Fortschritt der Arbeiten der Schweiz in diesem Bereich und zählt die Schweiz in ihrer Umsetzung der Washingtoner Richtlinien zu den führenden Staaten, in der Gruppe derjenigen Staaten, in welchen der Holocaust nicht stattgefunden hat (www.bak.admin.ch/rk > Dokumente > Auszug Bericht Claims Conference und World Jewish Restitution Organization: Holocaust –Era Looted Art. A Current Overview).

2014/2015: Evaluation des Internetportals zur NS-Raubkunst

Zur Verbesserung des 2013 lancierten Internetportals des BAK/EDI zur NS-Raubkunst führte dieses 2014/2015 in Absprache mit dem GS/EDA, den Kantonen (EDK), den Städten (SKK) sowie den Museumsverbänden (VMS, VSK) eine freiwillige Umfrage bei 551 Schweizer Museen durch. Die Umfrage betraf das Nutzungsverhalten, die Bewertung des Internetportals sowie allgemeine Fragen zur Provenienzforschung. Der Evaluationsbericht vom 21. Dezember 2015 fasste die Ergebnisse der Umfrage zusammen und legte den auf dieser Grundlage festgestellten Handlungsbedarf dar.

Ab 2015: Gespräche BAK/EDI mit den Kunstmuseen

Zur weiteren Sensibilisierung der Museen und zur Förderung der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien führt das BAK/EDI seit 2015 aktive Gespräche mit den Kunstmuseen. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis betreffend die NS-Raubkunstproblematik und die damit zusammenhängenden Provenienzforschungen sowie deren Publikation zu erarbeiten. Der Bund erwartet von den Museen und Sammlungen Dritter in der Schweiz, dass sie in Umsetzung der Washingtoner Richtlinien die ihre Sammlungen vollständig abklären und die Resultate adäquat publizieren. Nur so können sie ihre Eigenverantwortung aktiv wahrnehmen.

2016: Überarbeitung des Internetportals zur NS-Raubkunst www.bak.admin.ch/rk

Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation des Internetportals zur NS-Raubkunst und der beim BAK/EDI eingegangenen Einzelvorschlägen wurde das Internetportal grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Die neue Website wurde im Mai 2016 online gestellt.

2016: Publikation des zweiten Berichts des EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung

Im Jahr 2016 wurde der zweite *Bericht des EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung* für den Zeitraum vom 2011-2016 im Auftrag des Bundesrats publiziert. Der vom EDI/EDA erstellte Bericht fasst die Arbeiten des Bundes im Zeitraum 2011-2016 im Bereich der NS-Raubkunst zusammen und beschreibt den weiteren Handlungsbedarf sowie die Schwerpunkte der Arbeiten des Bundes ab 2016.

2016–2018: Erste Runde der Finanzhilfen für Drittmuseen und Sammlungen zur Verbesserung des Zugangs zu den Archiven, zur Provenienzforschung und zur Publikation der Resultate

Das BAK/EDI hat in den Jahren 2016-2018 Arbeiten zur Provenienzforschung und zur Publikation der Resultate von Drittmuseen und Sammlungen mit rund 900'000.- Franken finanziell unterstützt. Es handelt sich um 12 Projekte von 10 Museen (www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles/Medienmitteilungen > 2016 > Erste Beiträge für die Erforschung der Herkunft von Kunstwerken). Die Unterstützung erfolgte auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes (KFG, SR 442.1) und der *Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2017 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (SR 442.121). Es handelt sich dabei um den neuen Themenschwerpunkt der Projektbeiträge des BAK/EDI für die Jahre 2016–2017, der auch in der Periode 2018–2020 weitergeführt wird.

2017: Vorsitz der *International Holocaust Remembrance Alliance*

Die Schweiz hatte im Jahr 2017 den Vorsitz der *International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)*. Im Rahmen des IHRA-Vorsitzes unterstützte das EDA zahlreiche Aktivitäten in diesem Themenbereich (www.eda.admin.ch > Aktuell > Dossier > Archiv > Schweizer Vorsitz der International Holocaust Remembrance Alliance im Jahr 2017).

Ab 2017: Ausweitung der Gespräche BAK/EDI mit den Kunstmuseen

Die im Jahr 2015 vom BAK/EDI initiierten Gespräche mit den Kunstmuseen zur Förderung der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien wurden auf alle weiteren interessierten Museen ausgeweitet und finden seither zwei Mal jährlich im BAK/EDI statt.

Ab 2017: Subventionen des BAK/EDI ausschliesslich an Museen, welche die Washingtoner Richtlinien explizit anerkennen und umsetzen

Am 1. Januar 2017 trat die geänderte *Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (SR 442.121.1) in Kraft. Art. 4 Abs. 1 lit. e sieht vor, dass Museen und Sammlungen, die eine Finanzhilfe des BAK/EDI nach Art. 10 KFG erhalten, die Washingtoner Richtlinien anerkennen und umsetzen müssen.

2018: Publikation des ersten Teils des aktualisierten Provenienzforschungsberichts zu den «Kunstwerken im Eigentum des Bundes»

Das BAK/EDI publizierte den ersten Teil der Aktualisierung der Resultate des 1998 erschienen Provenienzforschungsberichts zu den «Kunstwerken im Eigentum des Bundes». Der erste Teil betrifft die Museen und Sammlungen des Bundes, bei denen weniger als 100 Kunstwerke überprüft werden mussten (www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes). Im Rahmen der Aktualisierung werden die Sammlungsbestände vertieft auf einen konfiskatorischen Handwechsel im Zeitraum 1933 bis 1945 geprüft.

Ab 2018: Zweite Runde der Finanzhilfen für Drittmuseen und Sammlungen zur Verbesserung des Zugangs zu den Archiven, zur Provenienzforschung und zur Publikation der Resultate

Das BAK/EDI unterstützt in den Jahren 2018-2020 zum zweiten Mal die Provenienzforschung von Drittmuseen und Sammlungen. Alle beim BAK/EDI eingegangenen Gesuche erfüllten die Förderkriterien und konnten genehmigt werden. Es wurden 14 Projekte von 12 Museen bewilligt, in einem Gesamtumfang von rund 1.1 Mio. Franken.

Insgesamt unterstützt der Bund in der Periode 2016 bis 2020 die Provenienzforschung in den Museen und Sammlungen Dritter mit insgesamt rund 2 Mio. Franken. Damit sollen im Sinne der Washingtoner Richtlinien die aktive Aufarbeitung und die Publikation der Resultate gefördert werden, um in Fällen von NS-Raubkunst gerechte und faire Lösungen zu erzielen (www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles/Medienmitteilungen > Weitere Beiträge für die Erforschung der Herkunft von Kunstwerken).

Ab 2020: Dritte Runde der Finanzhilfen für Drittmuseen und Sammlungen zur Verbesserung des Zugangs zu den Archiven, zur Provenienzforschung und zur Publikation der Resultate

Im Rahmen der Kulturbotschaft 2021–2024 und wie bereits seit dem Jahr 2016 unterstützt das BAK/EDI die Provenienzforschung. Konkret sind es für die Jahre 2021–2022 18 neue Projekte in einem Gesamtumfang von 1,6 Millionen Franken. 12 Projekte betreffen Kulturgüter im Zusammenhang mit Raubkunst aus der Zeit des Nationalsozialismus, fünf Projekte ethnologische Kulturgüter und ein Projekt archäologische Kulturgüter.

2020: Publikation des zweiten Teils des aktualisierten Provenienzforschungsberichts zu den «Kunstwerken im Eigentum des Bundes»

Das BAK/EDI publizierte den zweiten Teil der Aktualisierung der Resultate des 1998 erschienen Provenienzforschungsberichts zu den Museen und Sammlungen des Bundes. Der zweite Teil betrifft die Museen und Sammlungen des Bundes, bei denen mehr als 100 Kunstwerke überprüft werden

mussten (www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes). Überprüft wurden die folgenden Museen und Sammlungen: Kunstsammlungen des Bundes (bestehend aus der Bundeskunstsammlung (BKS) und der Sammlung des Gottfried Keller-Stiftung (GKS), Schweizerisches Nationalmuseum, Schweizerische Nationalbibliothek, Museum für Musikautomaten und ETH (autonome öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes mit Rechtspersönlichkeit)

2021: Unterstützung des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) für die Publikation «Provenienzforschung in den Museen I»

Der Beitrag des BAK/EDI an die Betriebskosten des VMS ermöglichte die Redaktion der Broschüre «Provenienzforschung im Museum I NS-Raubgut. Grundlagen und Einführung in die Praxis». Sie ist als Handreichung für Museen gedacht, die informiert und sensibilisiert und die Museen bei ihren Provenienzrecherchen unterstützt.

2021: Publikation der «Empfehlungen betreffend den Datenschutz bei Provenienzrecherchen»

Das BAK/EDI publizierte «Empfehlungen betreffend den Datenschutz bei Provenienzrecherchen». Diese unterstreichen das erhebliche öffentliche Interesse an der Provenienzforschung und klären datenschutzrechtliche Fragen für Inhaber von Archiven und Provenienzforschende.

Bern, Dezember 2021



Anhang 5:

Kunstwerke und Objekte des Bundes mit problematischer Provenienz

1998 hat das BAK/EDI die Provenienzen der Kulturgüterbestände des Bundes im Hinblick auf die Thematik der NS-Raubkunst untersucht und die Resultate in einem ersten Provenienzforschungsbericht publiziert.¹

20 Jahre nach Publikation dieses Berichtes war es notwendig, die damaligen Erkenntnisse zu aktualisieren, zumal sich die Provenienzforschung seit 1998 weiterentwickelt hat. Insbesondere wurden neu auch diejenigen Kunstwerke geprüft, die nach 1945 erworben worden sind und die für die Zeit zwischen 1933 und 1945 einen Handwechsel oder eine Provenienzlücke aufweisen. Die Arbeiten stützten sich auf die Standards des BAK/EDI für die Provenienzforschung.²

Die Aktualisierung erfolgte in zwei Etappen: Der erste Teil des Berichts von 2018³ umfasst die Ergebnisse der Museen und Sammlungen des Bundes, bei denen die Provenienzen von weniger als 100 Kunstwerken überprüft werden mussten. Der zweite Teil des Berichts von 2020⁴ enthält die Ergebnisse von Museen und Sammlungen des Bundes mit mehr als 100 zu prüfenden Kunstwerken.

Der Bund stuft die Provenienz der untersuchten Objekte in die folgenden Kategorien ein:

Kategorie	Einstufung der untersuchten Objekte
A	Die Provenienz zwischen 1933 und 1945 ist rekonstruierbar und unbedenklich. Es kann mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich beim Objekt um NS-Raubkunst handelt.
B	Die Provenienz zwischen 1933 und 1945 ist nicht eindeutig geklärt oder weist Lücken auf. Die vorhandenen Informationen lassen aber auf eine unbedenkliche Provenienz schliessen.
C	Die Provenienz zwischen 1933 und 1945 ist nicht eindeutig geklärt oder weist Lücken auf. Die vorhandenen Informationen weisen auf mögliche Zusammenhänge mit NS-Raubkunst hin. Die Herkunft muss weiter erforscht werden.
D	Die Provenienz zwischen 1933 und 1945 ist eindeutig problematisch. Es handelt sich um NS-Raubkunst. Eine faire und gerechte Lösung muss gefunden werden.

Nachfolgend sind die Objekte aufgeführt, die im Rahmen der Provenienzforschung aufgrund der vorhandenen Informationen in die Kategorien C und D eingestuft werden mussten.

¹ *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft: Untersuchung zum Zeitraum 1933 bis 1945*, Bundesamt für Kultur (Hg.), 1998, abrufbar unter www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes.

² Die BAK/EDI-Standards sind abrufbar unter www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

³ *Aktualisierung des Berichts des Bundesamtes für Kultur aus dem Jahr 1998*, Bundesamt für Kultur, Teil 1, 2018, abrufbar unter www.bak.admin.ch > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes.

⁴ *Aktualisierung des Berichts des Bundesamtes für Kultur aus dem Jahr 1998*, Bundesamt für Kultur, Teil 2, 2020, abrufbar unter www.bak.admin.ch > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes.

1. EINZELNE OBJEKTE DER KATEGORIE C

Künstler / Autor / Hersteller	Titel / Beschreibung Datierung Inventar-Nr.	Material / Technik	Provenienz		Abbildung	Institution <i>Permalink</i> <i>Lostart.de</i>
Graff Anton	<i>Bildnis Carl Wilhelm Müller</i> 1769 Inv.: GKS988	Öl auf Leinwand	[...]; 1910 Galerie Schulte, Berlin, Kat. 107 [1]; o. D. Dr. Gustav und Wilhelm Crayen, Leipzig/Berlin [2]; 1920-er Edgar Herfurth, Leipzig [3]; Vor 1933 Privatbesitz (evtl. Walter Hess, Fürstenfeldbruck) [4]; Nach 1948 bis 1950 Walter Hess, Fürstenfeldbruck [4]; 1950 Julius Böhler, Kunsthandlung, München [5]; Seit 1953 Schweizerische Eidgenossenschaft, Sammlung der GKS; Ankauf bei Julius Böhler, Kunsthandlung, München [6].	[1] Kat. Ausstellung Anton Graff, Gal. Schulte, Berlin, Nr. 107 [2] Werkverzeichnis Graff, Berckenhagen (WV) [3] WV [4] Firmenarchiv/Fotoarchiv Böhler, ZIKG München / Schriftliche Beglaubigung von W. Hess 1948 [5] Firmenarchiv/Fotoarchiv Böhler, ZIKG München / GKS Inventar [6] Firmenarchiv/Fotoarchiv Böhler, ZIKG München / GKS Inventar		Eidgenössische Gottfried Keller Stiftung www.lostart.de/de/Fund/ 592623

<p>Hodler Ferdinand</p>	<p><i>Portrait de l'architecte Henri Juvet</i> 1890 Inv.: GKS946</p>	<p>Öl auf Leinwand</p>	<p>Bis 1905 Henri Juvet (1854–1905), Genf [1]; [...]; 13.3.1928 Galerie Matthiesen, Berlin [2]; [...]; 1939–1949 René König (1871–1957), Genf [3]; 1949 Kunsthändler Castoldi, Genf [4]; Seit 1949 Schweizerische Eidgenossenschaft, Sammlung der GKS, erworben von Castoldi [5].</p>	<p>[1] Werkverzeichnis (WV) Hodler online (SIK-ISEA) [2] WV Hodler online / Franz Zatzenstein Matthiesen war ein jüdischer Galerist; er emigrierte 1933 über Zürich nach London. Seine Berliner Galerie wurde 1939 liquidiert. [3] WV Hodler online [4] WV Hodler online [5] Inventar GKS</p>		<p>Eidgenössische Gottfried Keller Stiftung www.lostart.de/de/Fund/592624</p>
<p>Hodler Ferdinand</p>	<p><i>Bildnis einer Unbekannten</i> 1895 Inv.: GKS949</p>	<p>Öl auf Leinwand</p>	<p>[...]; 1912–1916 Jérôme Friedmann, Hamburg [1]; 29.10.1912 Rudolph Lepke's Kunst-Auctions-Haus, Berlin, Lot 82 [2]; [...]; 10.10.1916 Rudolph Lepke's Kunst-Auctions-Haus, Berlin, Lot 44 [3]; [...]; o. D. Deutscher Privatbesitz [4]; Bis 1950 Julius Gugger, Basel, erworben aus deutschem Privatbesitz [5]; Seit 1950 Schweizerische Eidgenossenschaft, Sammlung der GKS erworben von Julius Gugger, Basel [6].</p>	<p>[1] Inventar GKS / Werkverzeichnis (WV) Hodler online (SIK-ISEA) / Bericht GKS 1950/51 / alte Archivkarte [2] Inventar GKS / WV / Getty Provenance Index Databases / Wahrscheinlich nicht verkauft und zurück an Friedmann [3] Inventar GKS / WV / Getty Provenance Index Databases [4] Brief von Marcel Fischer an Hermann Holderegger vom 15. Januar 1950 / Laut diesem Brief weigert sich J. Gugger, die Herkunft des Gemäldes zu nennen. [5] Inventar GKS / WV [6] Inventar GKS</p>		<p>Eidgenössische Gottfried Keller Stiftung www.lostart.de/de/Fund/592625</p>

Künstler / Autor / Hersteller	Titel / Beschreibung Datierung	Material / Technik	Provenienz		Abbildung	Institution Permalink Lostart.de
anonym	<i>Vortragekreuz</i> 1330-1365 Inv.: LM-39978	Kupfer, vergoldet. Kruzifixus: Bronzeguss, Vergoldet. Emailmedaillons. gegossen, getrieben, graviert, punziert, ziseliert, emailliert	2. Drittel 14. Jahrhundert, wohl oberrheinisch [1]; o. D. bis vor 1939, unbekannter Besitzer, Konstanz [2]; [...]; o.D. Privatbesitz [2]; o.D.–1955 Privatbesitz Franz Kieslinger (1891–1955) [2]; 1955–01.03.1967 Privatbesitz August Carl (geb.-1965, Comano, Kauf von Kieslinger [2]; 01.03.1967 Schweizerisches Nationalmuseum (ehemals Schweizerisches Landesmuseum), Zürich, Kauf aus dem Nachlass der Sammlung August Comano [2].	[1] Silberschatz der Schweiz, S. 40, Nr. 7 [2] Archiv SNM, Nachweisakten und Eingangsbuch		Schweizerisches Nationalmuseum www.lostart.de/de/Fund/585656
anonym	<i>Wandbehang</i> Erste Hälfte 16. Jh. Inv.: LM21699	Wolle, gestickt	1. Hälfte 16. Jh.: Rapperswil [1]; [...]; [...]: in französischem Besitz; o. D.–22.05.1942: Galerie Theodor Fischer; Seit 22.05.1942: Schweizerisches Nationalmuseum (ehemals Schweizerisches Landesmuseum), Zürich, Kauf von Galerie Fischer, Luzern [2].	[1] J. Schneider, Bildstickereien, S. 10–11, Abb. 4 [2] Archiv SNM, Nachweisakten und Eingangsbuch		Schweizerisches Nationalmuseum www.lostart.de/de/Fund/582669

<p>Biedermann Johann Jakob</p>	<p><i>Bauernhof in Kirchberg</i> um 1790-1821 Inv.: GS-GUGE-BIEDERMANN-R-3</p>	<p>Öl auf Leinwand</p>	<p>um 1790–1821 Johann Jakob Biedermann (1763–1830), Bern [1]; um 1821 wohl Maximilian I. Joseph (1756–1825), erworben von Johann Jakob Biedermann [2]; [...]; 12.1979 August Laube, Buch- und Kunstantiquariat, Zürich, erworben von [?] Griebert [3]; 06.11. –05.12.1980 Auktion und Ausstellung «Schweizer Romantiker», August Laube, Buch- und Kunstantiquariat, Zürich [4]; 20.10.1980 Annemarie Gugelmann (1917–1986), Muri bei Bern, erworben auf der Auktion von August Laube, Buch- und Kunstantiquariat, Zürich [5]; 1980 Schweizerische Landesbibliothek, Bern, erworben durch Schenkung von Annemarie Gugelmann, Muri bei Bern [6].</p>	<p>[1] recto innerhalb der Darstellung unten rechts bezeichnet J.J.B. [2] Vgl. Hunziker 1936, S. 35–36, Brief von Johann Jakob Biedermann an Ulrich Hegner vom 22.06.1821 [3] Auskunft August Laube, Buch- und Kunstantiquariat, Zürich [4] Kat. Laube 1980, Nr. 12, Farbabb. auf dem Katalogumschlag [5] GS-GUGE-DOKU-2-b, Briefwechsel zur Sammlungserwerbung, Auktionsrechnung für Annemarie Gugelmann, Bern, 20.10.1980 [6] GS-GUGE-DOKU-1-c, Inventar Helvetica-Sammlung R. und A. Gugelmann, Bd. 5</p>		<p>Schweizerische Nationalbibliothek www.lostart.de/de/Fund/592523</p>
<p>Diogg Felix Maria</p>	<p><i>Portrait von Josef Franz Leonhard Bernold</i> um 1800 Inv.: D 20509 [1934.74]</p>	<p>Radierung auf Papier verge</p>	<p>Entstanden um 1800 [1]; o.D. bis zirka 17.10.1934 Agnes Straub, Antiquariat, Berlin; 10.1934 GRS ETHZ, erworben von Agnes Straub, Antiquariat, Berlin [2].</p>	<p>[1] Unten Mitte bezeichnet "Dem Barden von Riva"; unten links signiert "F. M. Diogg fec[it]"; unten rechts bezeichnet "Diog der Mahler" [2] Archiv GRS ETHZ, Eingangsbuch sowie Korrespondenz vom 17.10.1934 Prof. Dr. Rudolf Bernoulli (von 1923–1947 Leiter der GRS ETHZ) an Agnes Straub: «Wir erbitten uns die offerierte Porträtbüste von Diogg «dem Barden von Riva» Mk. 15.- Zur Ansicht, mit Begleitrechnung.»</p>		<p>Graphische Sammlung ETH Zürich www.lostart.de/de/Fund/592759</p>

<p>Murer Christoph (Künstler); Rordorf Johann Heinrich (Autor); Wolf Johann Rudolf (Drucker, Verleger)</p>	<p><i>XL. Emblemata miscella nova</i> 1622 Inv.: B 393 [1933.127].:</p>	<p>Radierung, Kupferstich und Lettern-druck auf Papier vergé</p>	<p>Entstanden 1622[1]; o.D. bis 6.10.1933 ; Jacques Rosenthal, München (1854–1937); 6.10.1933 GRS ETHZ, erworben von Jacques Rosenthal, München [2].</p>	<p>[1] Titelblatt: Recto oben Mitte bezeichnet und datiert "Fama / XL. EMBLEMATA / miscella nova [...] Gedruckt zu Zürich bey Johan Rudloff / Wolffen / Anno MDCXXII" [2] Archiv GRS ETHZ, Eingangsbuch sowie Ausgabenbuch (am 6.10.1933 als bezahlt eingetragen)</p>		<p>Graphische Sammlung ETH Zürich www.lostart.de/de/Fund/ 592761</p>
--	---	--	--	---	---	--

2. EIN OBJEKT DER KATEGORIE D

Künstler / Autor / Hersteller	Titel / Beschreibung Datierung Inventar-Nr.	Material / Technik	Provenienz		Abbildung	Institution <i>Permalink</i> <i>Lostart.de</i>
Im Stile des Hans Leu d.J. (1485– 1531)	<i>Glasgemälde;</i> <i>Kabinettscheibe</i> 1540 Inv.: LM 22175	Glas; bemalt	1540 [1]; [...]; Nach 1894–1924. Julius Heymann (1863– 1925), Frankfurt am Main [2]; 1924–1940: D, 60311 Frankfurt, erworben aus dem Nachlass von Julius Heymann; 1940–04.10.1943. Historisches Museum Frankfurt am Main, erworben aus dem von der Stadt Frankfurt vorzeitig aufgelösten Nachlass von Julius Heymann [2], [3], [4]; Seit 04.10.1943 Schweizerisches Nationalmuseum (ehemals Schweizerisches Landesmuseum), Zürich, erworben über Kunsthandel Dr. Med. Erwin Rothenhäusler.	[1] J. Schneider, Glasgemälde, Band 1, S. 84, Nr. 218 [2] Die Schenkung der Sammlung Heymann an die Stadt Frankfurt war mit der Bedingung verbunden, die Sammlung und das eigens dafür gebaute Haus für mindestens 100 Jahre zu erhalten und dem Publikum zugänglich zu machen, vgl. Archiv SNM, Nachweisakten und Eingangsbuch [3] Magistratsakten der Stadt Frankfurt am Main, Band 1, S. 1509 und S. 6314 [4] U. Kern, Verkauft und vergessen, S. 191–208		Schweizerisches Nationalmuseum www.lostart.de/de/Fund/ 582667

Im Sinne der Transparenz und im Hinblick auf die Klärung der Provenienzen sind die neun oben erwähnten Objekte zusätzlich in der zentralen Raubkunst-Datenbank «Lost Art» registriert (www.lostart.de). Beim NS-Raubkunst-Objekt der Kategorie D erfolgten zusätzlich mehrfache Aufrufe in den Medien. Für keines der Objekte wurde bislang ein Rückforderungsbegehren an den Bund seitens Dritter gestellt.

Anhang 6:

Projektbeiträge BAK/EDI: Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter 2016–2021

a) Unterstützte Projekte 2016–2018

Museum	Projektgegenstand	Projektbeitrag BAK/EDI in CHF	Resultate publiziert unter
Aargauer Kunsthaus, Aarau	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100 000.-	www.aargauerkunsthhaus.ch/sammlung/provenienzforschung
Ernst Ludwig Kirchner Stiftung, Davos	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	30 000.-	www.kirchnermuseum.ch/de/sammlung/provenienzforschung
Fondation Beyeler, Riehen	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100 000.-	www.fondationbeyeler.ch/sammlung
Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	20 000.-	www.hvmsg.ch/dateien/silber/Schlussbericht_Silbersammlung_Züst_6_11_18.pdf
Kunsthaus Zürich	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst (Gemälde und Skulpturen)	70 000.-	www.kunsthhaus.ch/sammlung/provenienzen/
Kunsthaus Zürich	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst (Grafische Sammlung)	100 000.-	www.kunsthhaus.ch/sammlung/provenienzen/

Kunstmuseum Basel	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100 000.-	www.kunstmuseumbasel.ch/de/forschung/provenienzforschung
Kunstmuseum Bern	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100 000.-	www.kunstmuseumbern.ch/de/forschen/provenienzforschung-2478.html
Kunstmuseum Bern	Provenienzforschung Archiv NS-Raubkunst	100 000.-	www.kunstmuseumbern.ch/de/forschen/provenienzforschung-2478.html
Kunstmuseum Luzern	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	46 051.-	www.kunstmuseumluzern.ch/sammlung/projekte/
Kunstmuseum St. Gallen	Provenienzforschung Kunstwerke NS- Raubkunst	91 782.-	www.kunstmuseumsg.ch/provenienzforschung
Musée cantonal des Beaux-Arts, Lausanne	Provenienzforschung Kunstwerke NS- Raubkunst	50 000.-	www.mcba.ch/recherche-de-provenances/
		Total 907'833.-	

b) Unterstützte Projekte 2018–2020

Museum	Projektgegenstand	Projektbeitrag BAK/EDI in CHF	Resultate publiziert unter
Bernisches Historisches Museum, Bern	Provenienzforschung Archiv ethnographische Objekte	95 000.-	www.bhm.ch/de/sammlungen/erschliessung-des-ethnografischen-sammlungsarchivs/
Bündner Kunstmuseum, Chur	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	80 000.-	www.kunstmuseum.gr.ch/de/Sammlung/Seiten/Provenienzforschung.aspx
Ernst Ludwig Kirchner Stiftung, Davos	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	45 000.-	www.kirchnermuseum.ch/de/sammlung/provenienzforschung
Fondation Beyeler, Riehen	Provenienzforschung ethnografische Objekte	100 000.-	www.fondationbeyeler.ch/sammlung
Kunstmuseum Basel	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst (Kupferstiche)	100 000.-	www.kunstmuseumbasel.ch/de/forschung/provenienzforschung
Kunstmuseum Basel	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst (Gemälde und Skulpturen)	100 000.-	www.kunstmuseumbasel.ch/de/forschung/provenienzforschung
Kunstmuseum Bern	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100 000.-	www.kunstmuseumbern.ch/de/forschen/provenienzforschung-2478.html
Kunstmuseum St. Gallen	Provenienzforschung Archiv NS-Raubkunst	62 875.-	www.kunstmuseumsg.ch/provenienzforschung
Kunstmuseum St. Gallen	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	73 625.-	www.kunstmuseumsg.ch/provenienzforschung
Musée d'art et d'histoire, Fribourg	Provenienzforschung Archiv NS-Raubkunst	20 000.-	www.fr.ch/mahf/fonds-darchives-du-mahf

Musée d'art et d'histoire, Genf	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	94 300.-	http://institutions.ville-geneve.ch/fr/mah/collection-publications/recherches-de-provenance/
Musée d'art et d'histoire, Neuenburg	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100 000.-	www.mahn.ch/fr/collections
Musée d'histoire du Valais, Sitten	Provenienzforschung archäologische Objekte	100 000.-	www.musees-valais.ch/musee-histoire/collections.html
Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	74 000.-	www.allerheiligen.ch/de/sammlungen/provenienzforschung
		Total 1'144'800.-	

c) Unterstützte Projekte 2021–2022

Museum	Projektgegenstand	Projektbeitrag BAK/EDI in CHF	Resultate publiziert unter
Basler Kunstverein, Basel	Provenienzforschung Archiv NS-Raubkunst	100'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Bernisches Historisches Museum, Bern	Provenienzforschung Archiv ethnologische Objekte	60'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Bündner Kunstmuseum, Chur	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	70'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Kunsthaus Zürich	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Kunsthaus Zürich	Provenienzforschung Archiv NS-Raubkunst	65'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Kunstmuseum Basel	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Kunstmuseum Basel	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Kunstmuseum Bern	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Kunstmuseum St. Gallen	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	85'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Musée d'art et d'histoire, Genf	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	98'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Musée d'art et d'histoire, Genf	Provenienzforschung archäologische Objekte	98'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.

Musée Jenisch, Vevey	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	100'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Museum der Kulturen, Basel	Provenienzforschung ethnologische Objekte	100'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Museum Rietberg, Zürich ¹	Provenienzforschung ethnologische Objekte	100'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Museum Rietberg, Zürich	Provenienzforschung ethnologische Objekte	72'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen	Provenienzforschung Kunstwerke NS-Raubkunst	85'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
NONAM - Nordamerika Native Museum, Zürich	Provenienzforschung Archiv ethnologische Objekte	92'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
Stiftung Righini-Fries, Zürich	Provenienzforschung Archiv NS-Raubkunst	75'000.-	Projekt noch nicht abgeschlossen.
		Total 1'600'000.-	



Anhang 7:

Glossar NS Raubkunst

A) Vorbemerkung

Das nachfolgende Glossar dient der Erläuterung ausgewählter Begriffe im Kontext der «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» von 1998 (Washingtoner Richtlinien). Mit den Angaben verbindet sich kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Washingtoner Richtlinien

Die Schweiz hat im Dezember 1998 zusammen mit 43 weiteren Staaten die im NS-Raubkunstbereich wegweisenden «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» (Washingtoner Richtlinien) verabschiedet. Damit hat die Eidgenossenschaft erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik sowie gerechten und fairen Lösungen grosse Bedeutung zumisst.

Die Washingtoner Richtlinien gelten international als *Best Practice* im Umgang mit der Thematik der Raubkunst.

B) Glossar

Alternative Streitbeilegung

Der Begriff steht für Mechanismen, die eine Alternative zur gerichtlichen Streitbeilegung darstellen. Formen der alternativen Streitbeilegung sind z.B. Mediation, Schlichtung oder Schiedsgerichtsbarkeiten. Im Zusammenhang mit Restitutionsforderungen von Kulturgütern existieren z.B. die zwischenstaatliche *UNESCO Mediation and Conciliation*¹ Plattform sowie im Zusammenhang mit Ansprüchen gegenüber von Museen die *ICOM Art and Heritage Conciliation*² des Internationalen Museumsrates. Im Kontext der NS-Raubkunst können Formen der alternativen Streitbeilegung gerechte und faire Lösungen in Sinne der Washingtoner Richtlinien von 1998 fördern.

Entartete Kunst

Das Konzept «entartete Kunst» wurde von den Nationalsozialisten benutzt, um die Kunstwerke der Moderne zu ächten, die stilistisch nicht dem von Hitler und den Nationalsozialisten propagierten Kunstverständnis entsprachen und damit nur eine als heroisch bezeichnete Kunst zuzulassen. Bei der Umsetzung dieses Konzepts wurden Kunstwerke von den Nazis aus den staatlichen Museen entfernt,

¹ <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/restitution-of-cultural-property/mediation-and-conciliation/>

² <http://icom.museum/programmes/art-and-cultural-heritage-mediation/>

in der Folge vernichtet oder verwertet bzw. auf dem internationalen Kunstmarkt verkauft. Die Beschlagnahmungen hatte das NS-Regime mit einem Gesetz von 1938 («Einziehungsgesetz») rückwirkend legitimiert. Das Gesetz ist bis heute nicht aufgehoben worden. Internationale Richtlinien zur «entarteten Kunst» gibt es bis dato nicht.

Fluchtgut / Fluchtkunst

Die Begriffe «Fluchtgut» und «Fluchtkunst» sind keine Bestandteile internationaler Vorgaben. Sie sind daher auslegungsbedürftig und werden von den verschiedenen Akteuren unterschiedlich angewendet.

Die unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg von 2001 verwendete den Begriff «Fluchtgut» im sog. Bergier-Bericht für «Kulturgüter, die von den (jüdischen) Eigentümern selbst in oder über die Schweiz ins Exil verbracht wurden». Er erfasst die Transfers in einem Staat, in dem der Holocaust nicht stattfand.³ Die *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* (Claims Conference) und *World Jewish Restitution Organization* (WJRO) treffen ebenfalls die Unterscheidung zwischen Staaten, in denen der Holocaust stattgefunden hat und anderen Staaten.⁴

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Washingtoner Richtlinien geht das Bundesamt für Kultur davon aus, dass unabhängig jeglicher Kategorisierung jeder Einzelfall einer umfassenden Prüfung bedarf. Entscheidend ist für den Bund im Sinne der Washingtoner Richtlinien die Frage, ob ein Transfer oder Handwechsel zwischen 1933-1944 in seiner Wirkung konfiskatorisch war. Sofern dies der Fall war, kann es sich auch bei «Fluchtgut» oder «Fluchtkunst» um NS-Raubkunst im Sinne der Washingtoner Richtlinien handeln. (Siehe dazu unten den Begriff «NS-Raubkunst»).

Gerechte und faire Lösungen

Die Washingtoner Richtlinien von 1998 sehen für Restitutionsforderungen im Zusammenhang mit NS-Raubkunst die Erreichung gerechter und fairer Lösungen zwischen den Vorkriegseigentümern oder deren Erben und den heutigen Besitzern vor (☞ Zu [Faktoren bei gerechten und fairen Lösungen](#)). Grundlage für gerechte und faire Lösungen ist die individuelle und sorgfältige Prüfung des Einzelfalles (Ziff. VIII der Washingtoner Richtlinien).

Provenienzforschung

Ziel der Provenienzforschung ist es, die vollständige Herkunft eines Objektes zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an. Die Aufarbeitung von Provenienzen ist Teil der in der musealen Arbeit verankerten Museumsethik und gewährleistet eine nachhaltige Sammlungspolitik.

Unter dem Titel «Provenienz und Sorgfaltspflicht» erklären die Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates ICOM dementsprechend: *«Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschliesslich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen*

³ Vgl. dazu: TISA FRANCINI, Esther; HEUSS, Anja; KREIS, Georg: Fluchtgut - Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933-1945 und die Frage der Restitution (Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg Bd. 1), Zürich 2001.

⁴ Vgl. dazu den gemeinsamen Bericht der Claims Conference und WJRO *Holocaust-Era Looted Art: A Current World-Wide Overview* vom 10. September 2014 (S.5); www.claimscon.org und <http://wjro.org.il>.

Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an» (Ziff. 2.3.).⁵

Provenienzforschung schafft nicht nur einen Mehrwert für einzelne Objekte und die Museumsgeschichte allgemein, sondern nimmt sich der Verantwortung an, offene Eigentumsfragen von Kunstwerken proaktiv zu klären und transparent zu machen (☞ Zu [Provenienzforschung in der Schweiz](#)).

NS-Raubkunst

Die Washingtoner Richtlinien von 1998 definieren die NS-Raubkunst im Titel sowie den Ziffern I., III.-V., VII.-X. als «von den Nationalsozialisten konfiszierte Kunstwerke».

Der Bund geht in Wahrnehmung seiner ethischen und moralischen Verantwortung davon aus, dass unabhängig jeglicher Kategorisierung jeder Einzelfall einer umfassenden Prüfung bedarf. Entscheidend ist für den Bund im Sinne der Washingtoner Richtlinien die Frage, ob ein Handwechsel zwischen 1933-1945 in seiner Wirkung konfiskatorisch war. Neben der direkten Konfiskation fallen so auch z.B. Scheinverkäufe, Verkäufe zu Schleuderpreisen, Verkäufe ohne Legitimation unter den Begriff der NS-Raubkunst. Auch bei «Fluchtkunst», «Fluchtgut» oder «verfolgungsbedingtem Entzug» muss dementsprechend geprüft werden, ob der Handwechsel konfiskatorisch war, und ob es sich daher um NS-Raubkunst handelt, damit gerechte und faire Lösungen erreicht werden.

Konfiskation

Wegnahme von Gütern oder Vermögensteilen ohne Entschädigung; in der Regel durch staatliche Instanzen (siehe dazu oben den Begriff «NS-Raubkunst»).

NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter

Der Begriff «verfolgungsbedingter Entzug» ist kein Bestandteil internationaler Vorgaben. Er wird in Deutschland in der «Erklärung von 1999 der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung)»⁶ sowie der «Deutschen Handreichung»⁷ verwendet.

⁵ Die «Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates ICOM» bilden die Grundlage der professionellen Arbeit von Museen und Museumsfachleuten. Sie stellen einen Mindeststandard für Museen dar und spiegeln Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind. Vgl. www.museums.ch > Standards > Ethische Richtlinien.

⁶ www.kulturgutverluste.de > Die Stiftung > Grundlagen.

⁷ www.kulturgutverluste.de > Recherche.